

# **ANLAGENBAND**

**für die**

**Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung**

**am**

**10. Dezember 2020**



I14

WIESBADEN



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 20-F-02-0017

**Demokratie bewahren und schützen**  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.09.2020 -

Weltweit wurden bereits über 26 Millionen Menschen mit dem Corona-Virus infiziert; fast 900.000 Personen sind bereits an der Krankheit verstorben. Mit rund 250.000 Infizierten und ca. 9.000 Toten ist die Corona-Pandemie in Deutschland im internationalen Vergleich bisher relativ glimpflich verlaufen. Dies ist auf das entschiedene Handeln der staatlichen Stellen und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in unserem Land zurückzuführen. Nur so konnten dramatische Zustände wie insbesondere in Norditalien und Spanien vermieden werden, wo aufgrund rasant steigender Infektionen und mangelnder Ressourcen der Gesundheitssysteme Kranke nicht mehr adäquat behandelt werden und deshalb zu Tausenden sterben mussten.

Selbst wenn in der Anfangszeit des Pandemie-Geschehens rückblickend auch in Deutschland nicht alles optimal gehandhabt und geregelt worden sein mag, war doch ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens über die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung festzustellen. In letzter Zeit stoßen die Schutz- und Hygienemaßnahmen aber auf zahlreiche Kritiker, die sich in Bewegungen formieren und zunehmend Proteste sowie Demonstrationen initiieren.

Die Vorfälle des letzten August-Wochenendes 2020, unter anderem vor dem Berliner Reichstag, ziehen weitreichende Kreise und haben ein großes Echo in den Medien hervorgerufen. Der Polizei ist es oft kaum noch möglich, an allen Brennpunkten gleichzeitig zu sein, um gesellschaftliche Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Geschehnisse wie in Berlin und in anderen Städten belegen ein tiefes Misstrauen gegen unsere Demokratie und bedrohen diese. Dem gilt es Einhalt zu gebieten und entschieden entgegenzutreten. Hierzu sind wir alle, sowohl die Gesellschaft als auch die Politik, in die Pflicht zu nehmen. Nur gemeinsam können wir die Pandemie überstehen und größeren Schaden abwenden, wenngleich das bedeutet, Einzel- und Partikularinteressen vorübergehend - im Zeichen der Solidarität - zurückzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat volles Vertrauen in die Tätigkeit des Wiesbadener Verwaltungsstabes und der gesamten Fachverwaltung, das örtliche Pandemie-Geschehen zu bekämpfen und negative Folgen für die Bevölkerung möglichst zu verhindern oder zumindest zu verringern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung dankt allen städtischen Mitarbeitern, welche ihren Beitrag im Rahmen der Krisenbewältigung geleistet haben bzw. noch leisten, und bittet den Magistrat, diesen Dank in geeigneter Form den Mitarbeitern auszurichten.
3. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie das Risiko eingeschätzt wird, dass in Wiesbaden Ausschreitungen wie in Berlin und anderen Städten vorkommen, und wie diese von den zuständigen Behörden verhindert werden könnten bzw. wie darauf sachgerecht reagiert würde.

Seite 2 des Beschlusses 0420 vom 12. November 2020

- 
4. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, welche Elemente der zivilen Demokratieerziehung seiner Meinung nach initiiert bzw. gefördert werden müssten, um die Verantwortungsbereitschaft der Menschen zu stärken und so vor allem bei den betroffenen Gesellschaftsgruppen wieder ein ausgeprägteres Demokratieverständnis zu erreichen.
- 

**Änderungsantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion zu TOP I/9 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Beschlusspunkt 1 des CDU-Antrages erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden für ihre außerordentliche Leistung bei der Bewältigung der pandemischen Lage und hat tiefes Vertrauen in ihr Handeln.

---

**Beschluss Nr. 0420**

Die Beratung des Antrags der CDU-Fraktion vom 09.09.2020 wird einschließlich des Antrags der FDP-Fraktion vom 12.11.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.11.2020



Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 19.11.2020

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Mende  
Oberbürgermeister

20. NOV 2020 

Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Schule, Kultur und  
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung II Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 26. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-41-0017

Kulturentwicklungsplanung Wiesbaden; Vorlage der Ergebnisse und weiteres Vorgehen

---

Änderungsantrag der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden zu Top 3 der Tagesordnung II in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften am 26. November 2020

(Kulturentwicklungsplanung Wiesbaden; Vorlage der Ergebnisse und weiteres Vorgehen)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird in folgender geänderter Fassung beschlossen:

1. (unverändert)
2. Der Entwurf eines Kulturentwicklungsplans (Anlagen 1-3 zur Vorlage)...
- 3.-5. (unverändert)
6. Der vorgelegte Entwurf wird als Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen.

Dez. III/41 wird beauftragt,...

---

**Beschluss Nr. 0108**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der auf Grundlage des Beschlusses Nr. 0044 des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften vom 16.03.2017 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0411 vom 08.11.2018 initiierte Prozess einer Kulturentwicklungsplanung für Wiesbaden umgesetzt wurde.
2. *Der Entwurf eines Kulturentwicklungsplans* (Anlagen 1-3 zur Vorlage, in dem die im Rahmen des Prozesses identifizierten Herausforderungen, Handlungsfelder und Maßnahmenvorschläge dargestellt sind und der mit dem Steuerungsgremium abgestimmt ist, wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es eine Fortschreibung des Kulturentwicklungsplans geben soll und über die Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig berichtet wird.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dann Einzelvorlagen zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, wenn sich aus der Umsetzung einer Maßnahme mehrjährige oder dauerhafte Folgekosten ergeben.
5. Die im Kulturentwicklungsplan enthaltenen Maßnahmenvorschläge dienen als Leitlinien für die städtische Kulturarbeit und -förderung und sind mit der gebotenen Flexibilität/Anpassungserfordernis umzusetzen.
6. *Der vorgelegte Entwurf wird als Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen.*
7. Dezernat III/41 wird beauftragt,
  - 7.1 den Prozess zur Umsetzung, insbesondere die zu bearbeitenden Handlungsfelder und Maßnahmenvorschläge, einzuleiten und kontinuierlich fortzuführen,
  - 7.2 dem Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften sowie dem Kulturbeirat jährlich einen Bericht zum Fortgang der Kulturentwicklung zu erstatten,
  - 7.3 die zur Umsetzung benötigten Finanzmittel zu den jeweiligen Haushaltsberatungen anzumelden,

(antragsgemäß Magistrat 17.11.2020 BP 0911, geändert durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2020

Spruch  
Vorsitzende

I16



Tagesordnung I Punkt 17 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 20-F-05-0053

**Gastronomie wirksam entlasten - Keine Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie in 2021**

- Antrag der Fraktion Freie Demokraten vom 09.09.2020 -

Seit Wiederöffnung der Gastronomiebetriebe stehen den Wiesbadener Gastronomen zusätzliche Flächen zur Verfügung. Zudem verzichtet die Landeshauptstadt Wiesbaden derzeit auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie.

Die Gastronomen stehen dennoch vor Problemen: Die allgemeine Wirtschaftslage und die Angst vor Infektionen lassen die Umsätze sinken. Gleichzeitig lassen die Corona-Maßnahmen in der Gastronomie die Kosten steigen. Eine Entlastung der Gastwirte durch die temporäre Aussetzung der Sondernutzungsgebühren tut daher Not. Zwar hat der Magistrat bereits angekündigt, zumindest bis zum Frühjahr 2021 auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten. Eine Entlastung der Gastronomen für das gesamte Jahr 2021 wäre wünschenswert. Zudem steht die derzeitige Lösung rechtlich auf wackeligen Füßen und ist juristisch allein mit der durch die Pandemie ausgelösten Ausnahmesituation begründet.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:  
In § 11 Absatz 1 wird hinter Ziffer 4 eine neue Ziffer 5 eingefügt:  
„bis zum 31. Dezember 2021 das Aufstellen von Tischen und Stühlen, Sonnenschirmen und sonstigen zugelassenen Einrichtungen zum Zwecke der Außenbewirtschaftung.“
2. Die geänderte Satzung ist vom Magistrat ortsüblich bekanntzumachen.

---

Beschluss Nr. 0425

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.11.2020


Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16-

Wiesbaden, 19.11.2020

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

20.11.2020 *ae*



Mende  
Oberbürgermeister



I 19



Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 20-F-08-0071

**Übertragung der Stadtverordnetenversammlung als Livestream  
- Antrag der Fraktion L&P vom 04.11.2020 -**

Angesichts der starken politischen Veränderungen und der veränderten Aufnahme von Informationen in der Bürgerschaft soll die Landeshauptstadt Wiesbaden ermöglichen, dass die Beratungen und Entscheidungen in der Stadtverordnetenversammlung leichter mitverfolgt werden können

Offline-Angebote werden in der Regel immer mehr durch Medien im Internet abgelöst. Dies führt deutlich zur Veränderung des Informationsverhaltens der Menschen. Die Stadtverordnetenversammlung muss Interesse daran haben, dass ihre Arbeit auch dort öffentlich wird, wo die Menschen ihre Informationen immer mehr beziehen: im Internet.

Allein auf Facebook hat die Landeshauptstadt Wiesbaden über 13.000 Abonent\*innen. Videos erreichen oft vierstellige Aufrufe. Während Oberbürgermeister und Dezernenten Onlinepressekonferenzen und -sprechstunden abhalten, bleibt die Stadtverordnetenversammlung im Internet stumm.

Durch die Corona-Krise zeigt sich besonders deutlich der Handlungsbedarf. Insbesondere auch die Regelungen zur Minderung der Ansteckungsgefahr durch Einschränkung der Öffentlichkeit erfordern kurzfristig Lösungen.

Die Eckpunkte sind klar: Neben einer Live-Übertragung ist zumindest eine Archivfunktion nach Tagesordnungspunkten - wenn nicht nach Redebeiträgen - erforderlich. Alle Redner\*innen können entscheiden, ob sie aufgezeichnet werden möchten.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen:

1. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah so anzupassen, dass alle Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung per Livestream übertragen werden. Die Aufzeichnungen sollen auch im Anschluss öffentlich zur Verfügung stehen.
2. Als neuer Absatz werden in der Geschäftsordnung nach § 30 (1) folgende Sätze eingefügt:
  - a. Öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel zeitgleich per Livestream im Internet übertragen.
  - b. Ein nachträglicher Abruf der Aufzeichnungen der Sitzungen wird ermöglicht.
  - c. Die Bildübertragung per Livestream beschränkt sich auf die Redner\*innen am Redepult und das Präsidium.
  - d. Äußerungen werden ausschließlich über einen Tonkanal übertragen.
  - e. Das Publikum wird in keinem Fall von der Kamera erfasst.
  - f. Den Stadtverordneten, die eine Übertragung ihres Redebeitrags ablehnen, wird die Möglichkeit gegeben, durch einen kurzen Widerspruch die Aufnahme unterbrechen zu lassen.
3. Die Finanzierung erfolgt aus dem Corona-Budget oder der Allgemeinen Finanzwirtschaft.

**Änderungsantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion zu TOP I/10 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag der Fraktion Linke & Piraten wird wie folgt geändert:

Beschlussziffer 2 erhält folgende Fassung:

Das Amt der Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Änderungsentwurf für die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und dem Ältestenausschuss vorzulegen, der sich an folgenden Prämissen orientiert:

a) bis e) unverändert

f) Den Stadtverordneten bleibt die Entscheidung, über eine Veröffentlichung ihres Redemitschnitts überlassen. Hierbei soll ein Opt-in-Verfahren verwendet werden. Stadtverordnete werden zum Beginn jeder Wahlperiode (oder bei Nachrücken) gefragt, ob sie einer Liveübertragung und/oder einer nachträglichen Veröffentlichung pauschal zustimmen. Das Recht, einer Übertragung oder Aufzeichnung zu widersprechen bleibt davon unberührt.

g) Wird eine solche pauschale Einwilligung nicht erteilt, findet zwar eine Aufzeichnung des Redebeitrags statt, aber keine Liveübertragung, wenn der Redner nicht vor Beginn seines Redebeitrags sein Einverständnis erteilt. Wenn der Redner im Nachgang der Sitzung sein Einverständnis erteilt, wird der Redebeitrag bei der nachträglichen Veröffentlichung berücksichtigt.

Beschlussziffer 3 erhält folgende Fassung:

Das Amt der Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, mit dem Entwurf der geänderten Geschäftsordnung auch eine Kostenschätzung (einmalige Investitionskosten & laufende Kosten) vorzustellen.

---

**Beschluss Nr. 0421**

Die Beratung des Antrags der Fraktion Linke&Piraten vom 04.11.2020 wird einschließlich des Änderungsantrags der FDP-Fraktion vom 12.11.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.11.2020

  
Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 19.11.2020

  
Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat I/16  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

20.11.2020

IMO

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 20-F-13-0004

Dem Obstklau begegnen!

- Antrag der FW-Fraktion vom 03.11.2020 -

Wiesbadener Landwirte müssen sich zunehmend damit auseinandersetzen, dass fremde Personen oder gar Gruppen bewirtschaftete Grundstücke der Landwirte betreten, um sich dort eigenmächtig an den vorhandenen Obst- und anderen Feldfrüchten zu bedienen.

Die Vorfälle nehmen überhand; teilweise sind sie mit kriminellen Begleiterscheinungen verbunden. Die Presse hat hierüber schon berichtet. Es ist Zeit, den betroffenen und bisher mit diesem Problem weitestgehend allein gelassenen Landwirten von städtischer Seite wirksam zu helfen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung solidarisiert sich mit den betroffenen Landwirten.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, im nächsten Jahr das Gespräch mit den betroffenen Landwirten zu suchen.
3. Eine Informationskampagne ist ins Leben zu rufen, die folgende Informationen vermitteln soll:
  - a. Rechtliche Situation in Bezug auf den Eingriff in Eigentumsrechte der Landwirte
  - b. Unzulässigkeit des Befahrens von Feldwegen durch Privatpersonen
  - c. Das Betreten von umfriedeten landwirtschaftlichen Flächen als Hausfriedensbruch darzustellen.
4. Zu prüfen, inwiefern eine verstärkte Überwachung durch den „Außendienst“ des Umweltamtes zu diesen, vor allem in der Erntesaison vorgenommenen Entwendungen in den betroffenen Gebieten möglich ist.

---

Ergänzungsantrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 10.11.2020 zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER betr. TO I/11 „Dem Obstklau begegnen“ der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020

Ergänzung um:

5. In Zusammenarbeit mit den Obstbauminhabern, ein Konzept zur Kennzeichnung (z.B. Markierungsbänder) zu erarbeiten und zu realisieren, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die gekennzeichneten Bäume „frei“ zu ernten, sofern diese ohnehin von den Inhabern nicht geerntet werden.

**Beschluss Nr. 0422**

Die Beratung des Antrags der Fraktion Freie Wähler vom 03.11.2020 wird einschließlich des Ergänzungsantrags der SPD-Fraktion vom 12.11.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

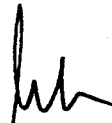
Wiesbaden, 18.11.2020



Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 14.11.2020



Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat V  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

20. NOV. 2020 

**IIM**



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 20-F-33-0005

**Vermeidung von Littering im öffentlichen Raum**

- Antrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 09.09.2020 -

Die Unsitte, Abfälle im öffentlichen Raum achtlos wegzuworfen oder liegenzulassen, nimmt auch in Wiesbaden nicht ab. Auch stellen „wilde Müllkippen“, d.h. die lokale Verunreinigung von Naturräumen und Kommune an neuralgischen Stellen durch illegale Abfallentsorgung, ein zunehmendes Problem dar. Littering hat auf verschiedenen Ebenen negative Auswirkungen. Es stört nicht nur, indem es das Image und die Atmosphäre einer Stadt beeinträchtigt, sondern bedeutet auch eine reale Gefahrenquelle vor allem für Kinder und Tiere, wenn gelitterte Gegenstände bspw. scharf oder kontaminiert sind. Auf ökologischer Ebene bedeutet Littering, dass Boden, Pflanzen und Gewässer verunreinigt werden. Darüber hinaus lassen sich die entsprechenden Materialien nicht in Stoffkreisläufe zurückführen und können somit nicht recycelt werden. Aus ökonomischer Sicht kostet Littering schlicht viel Geld. Alleine bei der Landeshauptstadt Wiesbaden lässt sich jährlich von mehreren Hunderttausend Euro sprechen. In Zeiten von Corona kann es sich die Stadt umso weniger leisten, horrende Kosten für eigentlich vermeidbare Reinigung und Beseitigung zu tragen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie ein wirksames Konzept für die Verhinderung von Littering aussehen kann,
2. welche positiven Beispiele es in diesem Zusammenhang in anderen Städten gibt,
3. ob und wenn ja welche Präventions- n bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen er als erstrebenswert erachtet.

---

**Beschluss Nr. 0423**

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.11.2020

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16-

Wiesbaden, <sup>19</sup> .11.2020

Dezernat IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

20.11.2020 *EC*

  
Mende  
Oberbürgermeister

INA

Tagesordnung I Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 20-F-08-0061

**Mehr geförderte Wohnungen hier und heute!**

- Antrag der Fraktion L&P vom 09.09.2020 -
- NEUFASSUNG des Antrags der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden vom 12.11.2020 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020 -

**Mehr geförderte Wohnungen hier und heute!**

Die Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge durch die Kommune. Die Zahl der Wohnungsgesuche beim städtischen Wohnungsservice ist auf 3372 gestiegen. An der Zahl der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Geflüchteten von ca. 2000 hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Aktuell gibt es in Wiesbaden 961 Haushalte die als Wohnungssuchende der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet sind, das sind 24 Prozent der wohnungssuchenden Haushalte. Ca. 40% der Wiesbadener\*innen haben einen Anspruch auf eine Sozialwohnung. Diese Zahl dürfte sich aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weiter erhöht haben. Abgesehen von der Unzumutbarkeit für die Bewohner\*innen, darunter viele Kinder und Jugendliche, stellt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften angesichts der Corona-Pandemie ein erhöhtes Risiko dar.

Ca. 80% der Wohnungen, die zur Zeit entstehen oder geplant sind, werden zu Preisen angeboten, die für Normalverdiener\*innen unerschwinglich sind. Das Wohnungsangebot in Wiesbaden ist marktorientiert und richtet sich an eine zahlungskräftige Klientel im Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus. Dem dringenden Bedarf der hier Lebenden bei der Versorgung mit ausreichendem Wohnraum werden die derzeit geltenden Regeln nicht gerecht.

Die neue Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung bietet eine bessere finanzielle Unterstützung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, sowohl, was die die Verlängerung von Belegungsrechten, als auch was den Neubau von Sozialwohnungen oder deren Sanierung in Altbauten betrifft. Diese Möglichkeiten gilt es auszuschöpfen. Im Interesse der LH Wiesbaden liegen vor allem Neubauten und Sanierungen in Altbauten bei den städtischen Wohnbaugesellschaften, weil die vom Land gewährten Fördermittel in diesem Fall städtisches Wohneigentum dauerhaft erweitern und sichern können.

Die Einführung von Milieuschutzsätzen würde erlauben, unter anderem gegen Leerstand und Zweckentfremdung durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen vorzugehen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle daher beschließen:

1. Eine Mindestquote von 33% geförderten Wohnungen und 33% Geschossmietwohnungen und/oder Wohnungen nach Konzeptvergabe bei allen Neubauprojekten mit mehr als 20 Wohneinheiten.
2. Für die städtischen Gesellschaften soll eine Vorgabe von 50% geförderten Wohnungen bei allen Neubauprojekten mit mehr als 20 Wohnungen gelten.

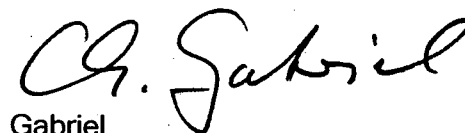
3. Der Verkauf städtischer Grundstücke wird ausgesetzt. Städtische Grundstücke werden in der Regel in Erbpacht, vorwiegend an die städtischen Wohnungsgesellschaften vergeben.
4. Die Mietpreisbindungen sind bei privaten Investoren gemäß den Förderrichtlinien des Landes Hessen zu gestalten (25 Jahre) und sollen bei stadteigenen Gesellschaften unbegrenzt gelten.
5. Der Magistrat möge ein Konzept zur Einführung von Milieuschutzsatzungen für Wohngebiete vorlegen, die unter besonderem Veränderungsdruck aufgrund steigender Mieten und Immobilienpreisen stehen.
6. Um den privaten Wohnungsbau zu beschleunigen und spekulatives Abwarten von Bodenwertsteigerungen zu unterbinden, werden Baugenehmigungen nur noch mit einer Frist von zwei Jahren bis zum Baubeginn erteilt und laufen danach aus.

**Beschluss Nr. 0426**

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.11.2020

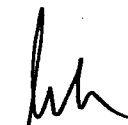


Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 19.11.2020

Dezernat VI  
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Mende  
Oberbürgermeister

20.11.2020



I/13



Tagesordnung I Punkt 19 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Antrags-Nr. 19-F-08-0063

**Akteneinsichtsausschuss zur Vergabe der Planungsleistungen für den Sportpark Rheinhöhe  
- Antrag der Fraktion L&P vom 04.09.2019 -**

**Beschluss Nr. 0383 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2019:**

Zur Vergabe der Planungsleistungen zum Sportpark Rheinhöhe wird zur Klärung folgender Fragen ein Akteneinsichtsausschuss gebildet:

1. Welche Personen haben in welcher Funktion die Vergabekriterien und deren Gewichtung bestimmt? Wer hat sie hierzu beauftragt?
2. Mit welchen Mitteln wurde die Einhaltung des Vergaberechts sichergestellt, insbesondere die vorgeschriebene Prüfung der Zuverlässigkeit der Bewerber? Wer war an der Ausführung dieser Aufgabe beteiligt?
3. Wann bzw. zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens haben die Geschäftsführer der SEG und der WiBau erfahren, dass die Bergergemeinschaft asp Architekten GmbH, Stuttgart/Planungsbüro Deyle GmbH, Stuttgart sich für die Ausführung des Auftrags beworben bzw. Ihr Interesse dafür bekundet hat? Was haben die Geschäftsführer nach Kenntnis dieses Umstands unternommen?

Zum Akteneinsichtsausschuss wird der Revisionsausschuss bestimmt.

**Beschluss Nr. 0140 des Revisionsausschusses vom 28.10.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- I. Der Berichtsentwurf der stellvertretenden Vorsitzenden Frau Kienast-Dittrich wird zur Kenntnis genommen und in folgender Fassung angenommen:

**Akteneinsichtsausschuss zur Vergabe der Planungsleistungen für den Sportpark Rheinhöhe:**

Mit Beschluss Nr. 0383 vom 12.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zur Vergabe der Planungsleistungen für den Sportpark Rheinhöhe beschlossen. Hierbei sollte geprüft werden,

1. welche Personen in welcher Funktion die Vergabekriterien und deren Gewichtung bestimmt haben;  
Die Festlegung des Entwurfs der Vergabekriterien erfolgte gemeinsam zwischen dem Auftraggeber mattiaqua (Herren Baum, Alberti und Feuerbach), der SEG (Herr Frank und Frau Feuerbach) als beauftragte Projektsteuerer. Das wurde auch auf Nachfrage bestätigt.  
Der Entwurf der Vergabekriterien und deren Gewichtung wurden ausweislich der bereitgestellten Unterlagen mehrfach zwischen Auftraggeber mattiaqua, der SEG und den beteiligten Fachämtern der LHW abgestimmt.

Die Bewertungskriterien wurden erstmals im Entwurf am 23.05.2018 in einem dafür gegründeten öffentlichen Arbeitskreis „Sportpark Rheinhöhe“ vorgestellt; in gleicher Sitzung wurden die Vertreter des Arbeitskreises für das Vergabegremium bestimmt.

2. mit welchen Mitteln die Einhaltung des Vergaberechts sichergestellt wurde;  
Die Einhaltung des Vergaberechts wurde mittels Vier-Augen-Prinzip und der Vorgabe von Formularen und Checklisten sichergestellt.
3. Die Geschäftsführer von SEG und WiBau wurden über die Bewerbung der Gemeinschaft asp Architekten GmbH/Planungsbüro Deyle GmbH informiert. Gemäß der Rechtslage waren die Geschäftsführer verpflichtet, die Bewerber gleich zu behandeln. Eine Sonderbehandlung bzw. Ausschluss einer Bewerbungsgemeinschaft wäre nicht rechtmäßig gewesen. Dies wurde auch per Rechtsgutachten bestätigt. Deshalb haben die zuständigen Geschäftsführer eine engmaschige Kontrolle zugesichert.

Gesamtergebnis:

Es konnten bei eingehender Durchsicht der Unterlagen keine Auffälligkeiten, Verstöße oder Unterlassungen festgestellt werden. Die Vergabe der Planungsleistungen für den Sportpark Rheinhöhe ist dementsprechend ordnungsgemäß erfolgt.

Der Revisionsausschuss wurde zum akteneinsichtnehmenden Ausschuss bestimmt. Die Akteneinsicht fand am 25.-27. Februar sowie am 4. bzw. 9. März 2020 statt. Dabei wurden die Akten hinsichtlich der oben genannten Punkte geprüft.

Renate Kienast-Dittrich, stellvertretende Vorsitzende des Revisionsausschusses

II. Der Berichtsentwurf des Stadtverordneten Bohrer wird zur Kenntnis genommen und abgelehnt:

Beitrag zum Ergebnis der Akteneinsicht zur Vergabe der Planung des Sportparks Rheinhöhe:

Die Zulassung des Bewerbers Deyle durch die Geschäftsführung zur Angebotsabgabe für die Planung des Sportparks Rheinhöhe, obwohl hinsichtlich seiner kaufmännischen Zuverlässigkeit berechtigter Zweifel bestehen wegen Verurteilung von Deyle wegen Insolvenzverschleppung, war Gegenstand der Kritik in der Öffentlichkeit und in städtischen Gremien. Zur Verantwortung für die Vergabe erklärte laut Antwort des Oberbürgermeisters vom 11.09.19 der Geschäftsführer Guntrum, die Vergabevermerke nur "formell mitgezeichnet" zu haben. Die Zuständigkeit habe bei Geschäftsführer Stoecklin gelegen. Die Akteneinsicht ergab allerdings, dass seitens der Geschäftsführer Geschäftsführer Guntrum durch Unterschrift die Zulassung von Deyle zu verantworten hat.

Die Insolvenz der Badebetriebsgesellschaft in Königsbrunn unter Geschäftsführer Deyle sei laut Antwort des Oberbürgermeisters an den Ausschuss dem Geschäftsführer Guntrum bekannt gewesen, angeblich "ohne nähere Begleitumstände zu kennen", obwohl Deyle zum "privaten Umfeld" von Guntrum gehört und deshalb zu Guntrums Hochzeitfeier 2013 eingeladen gewesen sei. (Beruflich, als Geschäftsführer der WiBau oder SEG, hatte er zu dieser Zeit keine Beziehung zu Deyle.) Obwohl Geschäftsführer Guntrum von der Insolvenz von Deyle wusste, will er nichts von der Verurteilung Deyles wegen Insolvenzverschleppung gewusst haben. Von den "Details" des für die Stadt Mainz sehr problematischen "Betriebs" des Taubersbergbads durch Deyle bis hin zur monatelangen Schließung des Bads habe Geschäftsführer Guntrum allerdings Kenntnis gehabt. Die Akteneinsicht hat ergeben, dass Geschäftsführer Guntrum an keiner Stelle seine Kenntnisse über das kaufmännische Verhalten Deyles offenbart hat und auch nichts unternommen wurde, die Erklärungen Deyles („Selbstauskunft“ auf den üblichen Formularen) zu überprüfen und sich ein Bild von der kaufmännischen Zuverlässigkeit von Deyle zu machen.

In der Antwort des Oberbürgermeisters vom 11.9.19 wird erklärt, die Geschäftsführer seien in die Vergabeentscheidung des "Prüfgremiums" "nicht involviert" gewesen. Nach Akteneinsicht ist aber festzustellen:

Seite 2 des Beschlusses 0427 vom 12. November 2020

Die Geschäftsführung hat im Zulassungsverfahren wie im Entscheidungsverfahren dem "Prüfgremium" bereits Auswahlen (mit Ranking) vorgelegt, die vom "Prüfgremium" bestätigt werden sollten.

Hartmut Bohrer, Fraktionsvorsitzender und Mitglied des Revisionsausschusses

Änderungsantrag der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden vom 12.11.2020 zu Top 19 der Tagesordnung I in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

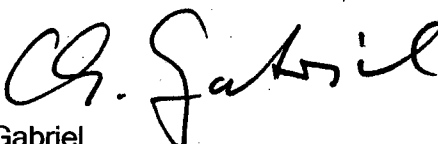
In Punkt II wird das Wort "abgelehnt" ersetzt durch das Wort "angenommen".

**Beschluss Nr. 0427**

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird einschließlich des Änderungsantrags der Fraktion Linke&Piraten vom 12.11.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.11.2020


  
Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 19.11.2020

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

  
Mende  
Oberbürgermeister

20.11.2020 



I/14



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

An die Mitglieder

von Stadtverordnetenversammlung, Magistrats, Betriebskommission TriWiCon und Aufsichtsrat WiCM

 September 2020

### Zukunft der Gastronomie im Kurhaus sowie im RheinMain CongressCenter (RMCC)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Sie über den aktuellen Stand der Gespräche zur zukünftigen Gastronomie im Kurhaus sowie im RheinMain CongressCenter informieren.

Mit den Gesellschaftern der Kurhaus Gastronomie und der Gastronomie im RMCC sowie den Gesellschaftern der Spielbank sind intensive Gespräche geführt worden, die unter dem Gesichtspunkt des Vergaberechts juristisch begleitet werden.

In diesem Rahmen wurden seitens der Gesellschafter potentielle Nachfolger benannt.

Neuer Gesellschafter der Kurhaus Gastronomie soll ein bekanntes, privat geführtes Unternehmen aus Hessen werden, welches in der Region verankert ist. Das Unternehmen ist in verschiedenen Branchen aktiv.

Für die Gastronomie im RMCC wurde ebenfalls ein potentieller Nachfolger identifiziert. Hier handelt es sich um ein bekanntes Unternehmen aus der Region, welches auch über Erfahrungen im Congresscatering verfügt.

Zur Finalisierung sind noch weitere Abstimmungsgespräche zu führen. Alle Partner sind zuversichtlich, dass diese Gespräche erfolgreich abgeschlossen und damit der Übergang in einem adäquaten Zeitraum realisiert werden kann. Die Partner haben Vertraulichkeit über die Gesprächsinhalte vereinbart.

Die Gespräche sollen so zeitnah zu einem Ergebnis gebracht werden, dass in der Novemberversammlung der Stadtverordnetenversammlung der Gesellschafterwechsel zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Für diesen Sitzungslauf wird eine ausführliche Sitzungsvorlage eingebracht.

Vor diesem Hintergrund schlage ich vor, dass die entsprechenden Tagesordnungspunkte der Stadtverordnetenversammlung vom 17. September 2020 auf die Sitzung am 12. November 2020 verschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Müller', written in a cursive style.

Verteiler  
Mitglieder des Aufsichtsrates WiCM  
und Betriebskommission TriWiCon  
und Stadtverordnetenversammlung und Magistrat



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Antrags-Nr. 19-A-60-0001

Akteneinsichtsausschuss Vergabe Gastronomie Kurhaus und RMCC sowie Spielbankkonzession

Beschluss Nr. 0311

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 25.09.2020

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 26.09.2020

Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

23. Sep. 2020







Die Stadtverordnetenversammlung  
- Akteneinsichtsauss. Vergabe Gastro  
KH, RMCC, Spielbankkonz. -

Tagesordnung Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 5. Februar 2020

Vorlagen-Nr. 19-A-60-0001

Sachstand und Ergebnisse der Einsichtnahme

Beschluss Nr. 0003

I. Der Magistrat wird gebeten, bis spätestens zum 12.02.2020 die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Vergabe RMCC:

- a) Warum und inwieweit wurde die Bewertungsmatrix geändert?
- b) Wurde das Prüfungsergebnis des damaligen Dez. III, wonach das Vergabeverfahren korrekt sei, der TriWiCon übermittelt? Wenn ja, wann und auf welche Weise?
- c) Was ist aus der von einem Betriebsleiter geäußerten Forderung nach einem unabhängigen Gutachten über die Vergabe geworden?

2. Vergabe Spielbankkonzession:

Auf welche Weise ist im Verfahren „Vergabe Spielbankkonzession“ die unbestimmte Verlängerungsoption in den Vertrag aufgenommen worden?

II. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Bericht des StV. Diers (Berichterstatter) wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Tätigkeit des Akteneinsichtsausschusses wird für beendet erklärt und ggf. wieder aufgenommen, wenn eine Entscheidung des VG Wiesbaden zur Einsicht in Outlook-Kalendereinträge (Az.: 7 K 709/19.WI) vorliegt.

Tagesordnung I zu Nr. II

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung zu Nr. I

Wiesbaden, 5.02.2020

  
Giers  
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .02.2020

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung zu Nr. I

  
Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .02.2020

Dezernat II  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
zu Nr. I

Mende  
Oberbürgermeister



**Freie  
Demokraten**

**FDP im Rathaus**

An die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- im Hause -

Wiesbaden, 05.02.2020

## **Abschlussbericht des Ausschussvorsitzenden**

### **Ablauf der Akteneinsicht**

Die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses sowie weitere berechtigte Personen hatten die Gelegenheit, die zur Verfügung gestellten Akten vom 29.10. – 01.11.2019 jeweils zwischen 8 und 20 Uhr in den Räumen der TriWiCon, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden, erstmals einzusehen.

In der auf die Akteneinsicht folgenden Sitzung des Akteneinsichtsausschusses am 10. Dezember 2019 wurden die Ergebnisse der Akteneinsicht zusammengefasst. In der Folge beschloss der Ausschuss,

- *alle Nachträge, die in Bezug auf die Vergabe an den Berater Wessel abgeschlossen wurden,*
- *die Begründung dafür, warum die Matrix geändert wurde,*
- *eine Darstellung, ob der Beschluss der Betriebsleitung zum Vorgehen im Vergabeverfahren und zur Änderung der Matrix einvernehmlich erfolgte oder ob es Gegenstimmen gab,*
- *den Schrift- bzw. Mail-Verkehr zwischen dem damaligen Dez. III (Dezernat für Wirtschaft und Liegenschaften) und TriWiCon zu dem Thema „Ordnungsgemäßheit des Vergabeverfahrens“ und*
- *Unterlagen zur Frage, wie die Entscheidung zur Art der Küche (Anlieferungsküche, Finishing-Küche etc.) zustande gekommen ist*

von TriWiCon anzufordern und einen weiteren Termin zur Akteneinsicht festzulegen.

Die zweite Akteneinsicht fand am 14. und 15.01.2020, jeweils zwischen 10 und 18 Uhr, ebenfalls in den Räumen der TriWiCon, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden, statt. Hierbei wurden vonseiten der TriWiCon weitere Akten in zwei zusätzlichen Ordnern zur Verfügung gestellt.

### **Feststellungen**

#### **RMCC**

1. Die Frage wann, von wem und aus welchem Grund die Entscheidung, im RMCC auf eine Produktionsküche zu verzichten und eine Finishingküche einzurichten, gefällt wurde, kann auf Grundlage der vorgelegten Akten nicht endgültig bestimmt werden. Die in der zweiten Akteneinsicht bereitgestellten Akten zeigen, dass bereits in der Auslobung des

Architektenwettbewerb im Jahr 2012 allein eine Finishingküche vorgesehen war. Allerdings bestand nach Aktenlage noch im März 2015 Unklarheit darüber, ob die Küche nicht doch auch als Produktionsküche gebaut bzw. genutzt werden könne: Die Entscheidung für eine Finishingküche schränkte den Kreis der Bewerber faktisch deutlich ein, da eine weitere externe Küche in der Nähe zur Vorbereitung der Speisen vonnöten ist.

2. Aus den vorgelegten Akten geht hervor, dass der externe Berater zweimal durch TriWiCon beauftragt wurde. Für die erste Beauftragung („Gastronomieplanungsleistungen“) holte TriWiCon von drei Anbietern Angebote ein. Der letztendlich beauftragte Berater hatte das kostengünstigste Angebot eingereicht und erhielt den Zuschlag. Der Vergabevermerk aus dem Februar 2014 samt Angeboten wurde vom Baubetriebsleiter unterzeichnet. Die notwendige Beschlussvorlage für die Projektsteuerungsgruppe wurde von der WiBau-Projektleitung unterzeichnet und trägt zudem die zustimmenden Voten der Baubetriebsleitung und des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe und war bei der ersten Akteneinsicht einsehbar. Im Mai 2014 übersendet der externe Berater auf Anfrage von TriWiCon ein weiteres Angebot („Betrieberakquisition“), auf dessen Grundlage er durch den Baubetriebsleiter im Juni 2014 einen zweiten Auftrag erhält. Dieser Vorgang war erst bei der zweiten Akteneinsicht einzusehen.
3. Mit Mail vom 9. Juli 2015 informiert der externe Berater TriWiCon, dass er die Bewertungsmatrix für die Angebote der einzelnen Bewerber verändert habe. Dieser Entscheidung wurde von einem der RMH-GF widersprochen, der explizit auf vergaberechtliche Problematiken und eine schiefe Optik verweist. Diese Bedenken wurden vom Baubetriebsleiter nicht geteilt. Auf Aufforderung der Betriebsleitung legte der externe Berater schließlich eine Synopse der Ergebnisse von alter und neuer Matrix vor. Eine Begründung oder Erläuterung der neuen Matrix liegt dem Akteneinsichtsausschuss trotz Nachfrage nicht vor. Unklar ist auch, ob die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Vergabeverfahren von der Betriebsleitung einvernehmlich oder per Mehrheitsbeschluss gefällt wurde.
4. Aus einem Mailverkehr zwischen der Geschäftsführung RMH und TriWiCon vom 26. November 2015 geht hervor, dass das damalige Dezernat III das Vergabeverfahren geprüft und für in Ordnung befunden habe. Dieses Ergebnis solle auch nochmals offiziell an TriWiCon übermittelt werden. Ein solches Schriftstück war bei der ersten Akteneinsicht nicht vorhanden und konnte trotz der am 10. Dezember 2015 gefassten Aufforderung des Akteneinsichtsausschusses auch bei der zweiten Akteneinsichtnahme nicht vorgelegt werden.

#### Spielbank/Kurhausgastronomie

5. Die vorgelegten Akten zur Vergabeentscheidung bezüglich des Spielbankbetriebs sowie der Gebrauchsüberlassung der Kurhausgastronomie und der Spielbankräume lassen nicht erkennen, dass dem zuständigen Dezernat, dem städtischen Rechtsamt, den hinzugezogenen Rechtsanwälten oder dem Land Hessen als Ersteller der Spielbankerlaubnis, mit dessen Einverständnis die Vergabe der Spielbanklizenz erfolgen musste, die vergaberechtlichen Problematiken bezüglich der unbestimmten Verlängerungsoption des Vertrages bewusst waren. Ausgehend von der Aktenlage und dem o.g. Befund, dass den zuständigen Verwaltungseinheiten des Landes und der LHW die Rechtsrisiken bei Abschluss des Konzessionsvertrages nicht bekannt waren, ist eine unzureichende rechtliche Prüfung zu vermuten. Anhand der dargestellten Aktenlage lässt sich nicht erkennen, ob dieser Mangel auf eine unzureichende rechtliche Expertise der beteiligten Behörden zurückzuführen ist.

6. Von den interessierten Unternehmen wurden teils sehr umfangreiche Fragenkataloge eingereicht, die die Stadt nicht beantworten konnte oder wollte. Mindestens einer der Interessenten beschwerte sich bei der Glücksspielaufsicht des Landes Hessen über das Vorgehen der Stadt Wiesbaden und ließ über eine Anwaltskanzlei einen mehrseitigen Schriftsatz zum selben Thema an den Magistrat versenden. Andere Bewerber meldeten ebenfalls ihre Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit der Vergabeentscheidung an, wenn ihnen nicht die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt würden. Auf Grundlage der eingesehenen Aktenlage muss der Magistrat nach der Artikulation der Bedenken durch die Mitbewerber Kenntnis über die Gefahr eines bestehenden Rechtsrisikos erlangt haben. Aus den Akten geht nicht hervor, warum der Magistrat in Folge dessen nicht weitere Bemühungen unternommen hat, durch (externe) rechtliche Beratung diese Risiken auszuräumen. Mehrere Unternehmen drückten in ihren Schreiben an die Stadt ihre Befürchtung aus, dass es bereits eine Vorfestlegung auf einen Bewerber gebe. Diese Beschwerden ähneln den Beschwerden der Mitbewerber der Kuffler-Gruppe bei der Vergabe des RMCC-Caterings Jahre später, das vom selben Dezernat verantwortet wurde.

Der Ausschuss dankt Dezernat II und dem Eigenbetrieb TrWiCon für die Bereitstellung der Akten und die arbeitnehmerfreundlichen Einsichtszeiten.

  
Christian Diers  
Vorsitzender



TRIWICON

PARTNER FÜR MESSE, KONGRESS UND TOURISMUS  
WIESBADEN

Landeshauptstadt Wiesbaden | TriWiCon | Postfach 38 40 | 65028 Wiesbaden

über  
Dezernat II  
Amt 16

*Ein!*  
*19/2*  
Dr. Franz  
Bürgermeister



Eigenbetrieb der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
Betriebsleitung

Postfach 38 40  
65028 Wiesbaden  
Telefon: 0611 17 29 285  
Telefax: 0611 17 29 299  
E-Mail: betriebsleitung@triwicon.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
82 mm-nw

Datum  
11. Februar 2020

Sachstand und Ergebnisse der Einsichtnahme  
Beschluss-Nr. 0003 vom 5. Februar 2020, (SV-Nr. 19-A-60-0001)

I. Der Magistrat wird gebeten, bis spätestens zum 12.02.2020 die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Vergabe RMCC:

- Warum und inwieweit wurde die Bewertungsmatrix geändert?
- Wurde das Prüfungsergebnis des damaligen Dez. III, wonach das Vergabeverfahren korrekt sei, der TriWiCon übermittelt? Wenn ja, wann und auf welche Weise?
- Was ist aus der von einem Betriebsleiter geäußerten Forderung nach einem unabhängigen Gutachten über die Vergabe geworden?

2. Vergabe Spielbankkonzession:

Auf welche Weise ist im Verfahren „Vergabe Spielbankkonzession“ die unbestimmte Verlängerungsoption in den Vertrag aufgenommen worden?

Diese Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1. a):

Den Unterlagen zur Vergabe der Gastronomie im RMCC ist zu entnehmen, dass die Bewertung der Bewerbungen und Angebote nach einem Bieterscore erfolgte. Dieser wurde im Vorfeld erarbeitet und umfasste verschiedene Kriterien mit einer entsprechenden Gewichtung. Ein erster Entwurf, der dem Projekt noch nicht angepasst und noch nicht veröffentlicht war, wurde in Abstimmung zwischen Baubetriebsleitung und der Geschäftsführung der Rhein-Main-Hallen GmbH überarbeitet auf den Stand vom 25. Oktober 2014. Darin wurden sowohl die Kriterien als auch deren Gewichtung fixiert. Bis zum Ende der Bewertung der Angebote Stand 21. Juli 2015 wurde diese Bewertungsmatrix angewandt.

Vorsitzender der Betriebskommission,  
Bürgermeister Dr. Oliver Franz  
Sprecher der Betriebsleitung: Martin Michel  
Registergericht und Sitz: Wiesbaden  
HRA 10838  
St-Nr: 043 228 01639  
USt-IdNr: DE113823704

Bankverbindung:  
Nassauische Sparkasse  
BLZ 51050015 KTO 111 114 714  
IBAN: DE93510500150111114714  
BIC-Code: NASSDE55XXX  
Gläubiger-Id-Nr.:  
DE24ZZZ00000277442

Wiesbaden Congress & Marketing GmbH

www.wiesbaden.de

Zu 1. b) :

Hierüber liegen keine Unterlagen vor.

Zu 1. c):

Nach nochmaliger Sichtung der kompletten Unterlagen zum Vergabeprozess liegen keine Informationen hierzu vor.

Zu 2.:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde das Rechtsamt, welches den damaligen Vergabeprozess begleitet hat, befragt. Nach Auskunft des Rechtsamts ergebe sich aus der Aktenlage, dass die „unbestimmte Verlängerungsoption“ seinerzeit nahezu unverändert aus dem vorangegangenen Spielbankvertrag vom 20. Dezember 2000 übernommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Michel





Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Antrags-Nr. 20-F-03-0008

Konsequenzen aus den Ergebnissen des Akteneinsichtsausschusses und des Revisionsberichts  
Vergabe Gastro KH, RMCC und Spielbankkonzession  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2020 -

Beschluss Nr. 0312

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 15.09.2020

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 4.09.2020

Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

20. Sep. 2020



An die  
Stadtverordnetenvorsteherin  
Frau Christa Gabriel  
Rathaus Wiesbaden

Wiesbaden 12. Februar 2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2020 zu TO I, TOP 12 19-A-60-0001 Akteneinsichtsausschuss Vergabe Gastronomie Kurhaus und RMCC sowie Spielbankkonzession

**Konsequenzen aus den Ergebnissen des Akteneinsichtsausschusses und des Revisionsberichts Vergabe Gastro KH, RMCC und Spielbankkonzession**

Der Bericht des Ausschussvorsitzenden des Akteneinsichtsausschuss Vergabe Gastronomie Kurhaus und RMCC sowie Spielbankkonzession liegt nunmehr vor.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**I. Es wird festgestellt, dass:**

1. es auch bei der Vergabe der Gastronomie im RMCC weitreichende Unzulänglichkeiten gegeben hat (z.B. ist die Bewertungsmatrix für die Angebote der einzelnen Bewerber trotz Widerspruchs des Geschäftsführers der –damaligen- RheinMainHalle durch den beauftragten externen Berater geändert worden).
2. bisher viele Hinweise zu Verantwortlichen oder leitenden Personen zusammengetragen worden sind, dass aber nach wie vor die tatsächlich Verantwortlichen immer noch nicht klar benannt wurden.
3. offenbar eine Duplizität der Ereignisse stattgefunden hat. Denn in beiden Vergabeverfahren (Vergabe RMCC und Kurhaus/Spielbank) gab es dokumentierte Hinweise von Mitbewerbern, dass eine Vorabfestlegung der Vergabe stattgefunden habe.
4. auf Basis der Berichterstattung und der Ergebnisse des Akteneinsichtsausschusses bisher seitens des Magistrats jegliche Reaktion ausgeblieben ist.

**II. Der Magistrat wird aufgefordert darzulegen,**

1. wer die festgestellten Versäumnisse bzw. Vergabemängel zu verantworten hat,
2. welche Konsequenzen dieses Verhalten bzw. Verfahren hat und
3. durch welche Maßnahmen er sicherstellen will, dass zukünftig derartige Handlungen ausgeschlossen sind.
4. wie sichergestellt wird, dass mögliche Vertragsbeziehungen zur Kuffler-Gruppe unseren eigenen Ansprüchen an Compliance genügen (siehe Beschluss Nr. 0281 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2019). Die hierfür nötige Prüfung ist unter Einbeziehung von externer Kompetenz durchzuführen.

**III. Der Magistrat wird beauftragt, die Sitzungsvorlage zur Kündigung der Verträge noch im ersten Quartal 2020 zu erstellen. Hierbei wird ein schnellstmöglicher Kündigungstermin, spätestens aber der 31.12.2021 angestrebt. Dabei soll gewährleistet bleiben, dass eine erneute Ausschreibung einen Leerstand verhindern kann.**

Christiane Hinninger  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis 90/Die Grünen

Matthias Schulz  
Fraktionsgeschäftsstellenleiter  
Bündnis 90/Die Grünen



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Antrags-Nr. 20-F-05-0022

Akteneinsichtsausschuss Vergabe Gastronomie Kurhaus, RMCC und Spielbankkonzession  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2020 -

Beschluss Nr. 0313

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.09.2020

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 16.09.2020

Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

17.09.2020

17.09.2020

17.09.2020

BR



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 4.2 der öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2020

Antrags-Nr. 20-F-05-0022

**Akteneinsichtsausschuss Vergabe Gastronomie Kurhaus, RMCC und Spielbankkonzession  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2020 -**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. für kommende große und komplexe Vergaben mithilfe externer Partner „ad-hoc-Kompetenzzentren“ zu bilden. Diese begleiten einzelne Vergaben und liefern dem Magistrat fachliches, (vergabe-)rechtliches und betriebswirtschaftliches Know-How, das aufgrund der hochspezifischen Materie nicht innerhalb der Stadtverwaltung abgebildet werden kann. Gleichzeitig dienen diese Kompetenzzentren als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten und stellen sicher, dass alle Interessen und Bieter die ihnen zustehenden Informationen vollständig und zeitnah erhalten.
2. zu prüfen, welche zivilrechtlichen Ansprüche seitens der Stadt und ihre Gesellschaften Tri-WiCon gegenüber den Beteiligten an der Vergabeverfahren Kurhausgastronomie, Spielbankkonzession und RMCC-Catering bestehen und diese anschließend durchzusetzen.
3. der Staatsanwaltschaft München I die die Kuffler-Affäre betreffenden Revisionsberichte zugänglich zu machen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

**Beschluss Nr. 0193**

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 7.07.2020

  
Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 7.07.2020

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

  
Mende  
Oberbürgermeister

07. AUG. 2020 15j



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Antrags-Nr. 20-F-21-0004

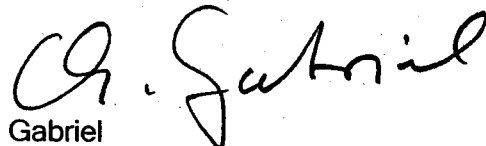
Vertrauen zurückgewinnen - umfassende Revision ermöglichen Teil 2  
- Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2020 -

Beschluss Nr. 0314

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 15.09.2020

  
Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 16.09.2020

  
Mende  
Oberbürgermeister 

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

2020

20.09.2020









Die Stadtverordnetenversammlung  
- Beteiligungsausschuss -

Tagesordnung | Punkt 11.1 der öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2020

Vorfagen-Nr. 20-F-21-0004

**Vertrauen zurückgewinnen - umfassende Revision ermöglichen Teil 2**  
- Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2020 -

In den vergangenen Jahren wurden seitens der Konzernrevision die Prüfung der Vergabeprozesse innerhalb der Beteiligungsgesellschaften durchgeführt. Die vorliegenden Prüfberichte zeigen, dass sich keine Hinweise auf dolose Handlungen ergeben haben, jedoch organisatorische und Dokumentationsmängel in Vergabeprozessen erkannt und aufgezeigt wurden. Die bereits jetzt vorliegenden Erkenntnisse gilt es zeitnah und kontinuierlich aufzugreifen und die daraus resultierenden Ergebnisse konsequent umzusetzen.

Richtlinien und Vorschriften zu Vergabeverfahren sollen Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung sowie ein gesetzeskonformes Handeln sicherstellen. Der Organisation der Vergabeprozesse in den Beteiligungen, der Beachtung gesetzlicher und stadtinterner Regelungen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Der Beteiligungsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, die Konzernrevision (städtische Gesellschaften) und das Revisionsamt (Eigenbetriebe) zu beauftragen,

1. auf der Grundlage bisheriger konkreter Erkenntnisse und identifizierter Risiken bei bereits durchgeführten Vergabeprüfungen der letzten drei Jahre die Umsetzung der Empfehlungen zu prüfen.
2. Gesellschaften und Eigenbetriebe, bei denen in den letzten drei Jahren keine Prüfung des Vergabeprozesses vorgenommen wurde, in die Prüfungsplanung aufzunehmen. Neben den Prozessen sollen auch einzelne Vergaben in Stichproben geprüft werden.
3. die jährliche risikoorientierte Prüfungsplanung entsprechend zu gestalten und - wie bisher erfolgt - der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. einen Vorschlag für möglichst einheitliche Vergaberegeln/-richtlinien und einen standardisierten Prozess mit formal exakt strukturierten und verbindlichen Abläufen einschließlich der Dokumentation zu erarbeiten. Ziel dabei ist, nachgelagert eine effiziente Prüfung des Vergabeverfahrens zu ermöglichen.
5. ob und ggfs. welche Änderungen des Beteiligungskodex erforderlich sind zu ermitteln und einen Vorschlag vorzulegen.

Seite 2 des Beschlusses Nr. 0011 vom 28. Januar 2020

---

Diese Beschlussfassung ersetzt die Punkte von 2. bis 4. des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0177 vom 23.05.2019.

---

**Beschluss Nr. 0011**

Der Antrag wird angenommen.

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .02.2020

Dr. Völker  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Antrags-Nr. 20-F-33-0003

Antrag zu den TOP's 7, 8 und 1 NÖ der Sitzung des Revisionsausschusses am 29.01.2020  
(Spielbankbetrieb, Kurhausgastronomie, RMCC)  
-Antrag der CDU und SPD vom 29.01.2020-

Beschluss Nr. 0315

Der Tagesordnungspunkt wird (inkl. des Änderungsantrags der AfD-Fraktion vom 13.02.2020) von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 25.09.2020

  
Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 16.09.2020

  
Mende  
Oberbürgermeister *hsc*

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

20. Sep. 2020



Entwurf

~~TOP~~ ~~(TOP)~~  
LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 7.1 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-33-0003

Antrag zu den TOP's 7, 8 und 1 NÖ der Sitzung des Revisionsausschusses am 29.01.2020  
(Kurhausgastronomie, Spielbankbetrieb, RMCC)  
-Antrag der CDU und SPD vom 29.01.2020-

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I.

- 1) Die Sitzungsvorlage Nr. 19-V-02-0015 zur Kündigung des Spielbankvertrages sowie der Kurhausgastronomie wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest,
  - a. dass seitens der Spielbank GmbH und ihres Mehrheitsgesellschafters Jahr + Achterfeld GmbH & Co. KG kein Fehlverhalten vorliegt und deshalb mangels eines diesen betreffenden wichtigen Grundes eine Kündigung des Spielbankvertrages nicht angezeigt ist;
  - b. dass auf Grund des Verstoßes gegen das EU-Vergaberecht keine zwingende Kündigung des Spielbankvertrages erforderlich ist und im Rahmen einer Abwägung der in der Sitzungsvorlage dargelegten maßgeblichen Aspekte (u.a. der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, aber auch der Feststellung oben unter 2a) auf eine Kündigung verzichtet wird;
  - c. dass eine Zustimmung zur Vorlage 18-V-03-0006 (Übertragung von Geschäftsanteilen Käfer/Kuffler) bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen und ggf. sich anschließenden Gerichtsverfahren im Gesamtkomplex nicht in Frage kommt.

II.

- 1) Der Magistrat wird gebeten, darzulegen ob und weshalb aus seiner Sicht eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Spielbank sowie der Kurhausgastronomie trotz der Einschätzung der Antikorruptionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird.
- 2) Der Magistrat wird gebeten, eine vorzeitige Kündigung des Vertrages zur Kurhausgastronomie mit der Kuffler-Gruppe (Szenario C des Rechtsgutachtens) und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen vertieft prüfen zu lassen.

III.

Der Revisionsbericht Nr. 18-82-0216 zum Thema Ausschreibung und Vergabe Catering RMCC und Kurhausgastronomie bewertet eine einseitige Verlängerungsoption des

Caterers im RMCC um fünf Jahre als nachteilig für die Verpächterin. Darüber hinaus könnte diese Regelung vergaberechtlich nicht zulässig sein (Vgl. Bericht Punkt 9.2. S. 19).

Der Magistrat wird gebeten den Vertrag zur Gastronomie im RMCC dahingehend zu prüfen,

- 1) ob die einseitige Verlängerungsoption gemäß Vergaberecht unzulässig ist;
- 2) ob sich daraus eine Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages mit der Pächterin ergeben könnte;
- 3) welche wirtschaftlichen und organisatorischen Folgen sich aus einer Kündigung des Pachtvertrages für den Betrieb des RMCC ergeben könnten;
- 4) wie lange eine Neuvergabe des Caterings dauern würde.

#### Beschluss Nr. 0031

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I.

- 1) Die Sitzungsvorlage Nr. 19-V-02-0015 zur Kündigung des Spielbankvertrages sowie der Kurhausgastronomie wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest,
  - a. dass seitens der Spielbank GmbH und ihres Mehrheitsgesellschafters Jahr + Achterfeld GmbH & Co. KG kein Fehlverhalten vorliegt und deshalb mangels eines diesen betreffenden wichtigen Grundes eine Kündigung des Spielbankvertrages nicht angezeigt ist;
  - b. dass auf Grund des Verstoßes gegen das EU-Vergaberecht derzeit keine zwingende Kündigung des Spielbankvertrages erforderlich ist und im Rahmen einer Abwägung der in der Sitzungsvorlage dargelegten maßgeblichen Aspekte (u.a. der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, aber auch der Feststellung oben unter 2a) derzeit auf eine Kündigung verzichtet wird;
  - c. dass eine Zustimmung zur Vorlage 18-V-03-0006 (Übertragung von Geschäftsanteilen Käfer/Kuffler) bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen und ggf. sich anschließenden Gerichtsverfahren im Gesamtkomplex nicht in Frage kommt.

II.

- 1) Der Magistrat wird gebeten, darzulegen ob und weshalb aus seiner Sicht eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Spielbank sowie der Kurhausgastronomie trotz der Einschätzung der Antikorruptionsbeauftragten als sinnvoll erachtet wird.
- 2) Der Magistrat wird gebeten, eine vorzeitige Kündigung des Vertrages zur Kurhausgastronomie mit der Kuffler-Gruppe (Szenario C des Rechtsgutachtens) und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen vertieft prüfen zu lassen.

III.

Der Revisionsbericht Nr. 18-82-0216 zum Thema Ausschreibung und Vergabe Catering RMCC und Kurhausgastronomie bewertet eine einseitige Verlängerungsoption des Caterers im RMCC um fünf Jahre als nachteilig für die Verpächterin. Darüber hinaus könnte diese Regelung vergaberechtlich nicht zulässig sein (Vgl. Bericht Punkt 9.2. S. 19).

Der Magistrat wird gebeten den Vertrag zur Gastronomie im RMCC dahingehend zu prüfen,

- 1) ob die einseitige Verlängerungsoption gemäß Vergaberecht unzulässig ist;
- 2) ob sich daraus eine Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages mit der Pächterin ergeben könnte;
- 3) welche wirtschaftlichen und organisatorischen Folgen sich aus einer Kündigung des Pachtvertrages für den Betrieb des RMCC ergeben könnten;
- 4) wie lange eine Neuvergabe des Caterings dauern würde.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2020

Kienast-Dittrich  
Stv. Vorsitzende





I 16

LANDESHAUPTSTADT

  
WIESBADEN

Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 19 der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2020

Antrags-Nr. 20-F-33-0003

Antrag zu den TOP's 7, 8 und 1 NÖ der Sitzung des Revisionsausschusses am 29.01.2020  
(Spielbankbetrieb, Kurhausgastronomie, RMCC)  
-Antrag der CDU und SPD vom 29.01.2020-

Änderungsantrag der AfD Stadtverordnetenfraktion vom 13.02.2020 zum Antrag der CDU und SPD zum Thema „Kurhausgastronomie, Spielbankbetrieb, RMCC“ (20-F-33-0003)

Der Wortlaut des Antrags wird wie folgt geändert:

I.

- 1) Unverändert
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest,
  - a) Entfällt
  - b) dass die Landeshauptstadt aufgrund des Verstoßes gegen das EU-Vergaberecht die Möglichkeit zur Kündigung des Spielbankvertrages hätte und sich die Kündigung vorbehält.
  - c) Unverändert
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen,

der Magistrat wird beauftragt, mit der Kuffler-Gruppe in Verhandlungen zu treten mit dem Ziel, die vertragliche Bindung so zu überarbeiten, dass

  - a) Der Zustand der rechtswidrig erfolgten Verlängerung möglichst frühzeitig korrigiert wird.
  - b) Der Spielbankbetrieb bis zum erfolgreichen Abschluss einer Neuausschreibung oder Korrektur unterbrechungsfrei fortgeführt wird.
  - c) Eine Zustimmung zur Vorlage 18-V-03-0006 (Übertragung von Geschäftsanteilen Käfer/Kuffler) frühestens nach erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen im Sinne der vorstehenden Punkte erfolgen kann.

II. Unverändert

III. Unverändert

Seite 2 des Beschlusses 0075 vom 13. Februar 2020

**Beschluss Nr. 0075**

1. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird mit dem Antrag der AfD-Fraktion vom 13.02.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, am 26.03.2020, verschoben.
2. Der Punkt soll am Anfang der Tagesordnung behandelt werden.
3. Die folgenden Punkte werden gemeinsam beraten:
  - Antrag 19-A-60-0001 - „Akteneinsichtsausschuss Vergabe Gastronomie Kurhaus und RMCC sowie Spielbankkonzession“
  - Antrag 20-F-21-0004 - „Vertrauen zurückgewinnen - umfassende Revision ermöglichen Teil 2“
  - Antrag 20-F-33-0003 - „Antrag zu den TOP's 7, 8 und 1 NÖ der Sitzung des Revisionsaussch. am 29.01.2020 (Spielbankbetrieb, Kurhausgastronomie, RMCC)“
  - SV-Nr. 19-V-02-0015 - „Entscheidung über die Kündigung des Spielbankvertrages nebst Gebrauchsüberlassungsverträgen“

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 23.02.2020



Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 25.02.2020



Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

25. 2020



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020

Vorlagen-Nr. 19-V-02-0015

Entscheidung über die Kündigung des Spielbankvertrages nebst Gebrauchsüberlassungsverträgen

Beschluss Nr. 0316

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 25.09.2020

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 24.09.2020

Mende  
Oberbürgermeister

Dezernat II  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

130

20. Sep. 2020

(siehe auch Sv 20-F-33-0003) ~~TOP~~ ~~ALTO~~ ~~IV~~

LANDESHAUPTSTADT

Entwurf



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

Nichtöffentliche Beratung Punkt 1 der nicht öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020

Vorlagen-Nr. 19-V-02-0015

Entscheidung über die Kündigung des Spielbankvertrages nebst  
Gebrauchsüberlassungsverträgen

Beschluss Nr. 0030

Der Punkt hat durch den Beschluss 0031 des Revisionsausschusses vom 29.01.2020 seine  
Erledigung gefunden.

Tagesordnung IV

Wiesbaden, .02.2020

Kienast-Dittrich  
Stv. Vorsitzende

# II/1



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-A-56-0003

## Übertragung des Budgets -Antrag des Ausländerbeirates vom 27.07.2020-

Der Ausländerbeirat bittet die Stadtverordnetenversammlung, den Restbetrag aus seinen Fördermitteln aus dem Jahr 2020 in das nächste Jahr 2021 zu übertragen.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0384 vom 17.11.2016 ist der Ausländerbeirat berechtigt selbst Projekte zu initiieren und aus seinen Restmitteln zu finanzieren. Der Ausländerbeirat plant sein eigenes Projekt im Vorfeld der Wahl zum Ausländerbeirat im März 2021. Das Ziel des Projekts ist die Erhöhung der Wahlbeteiligung.

Die Wahlbeteiligung bei den letzten Ausländerbeiratswahlen lag bei 5%, 46.695 Einwohner Wiesbadens waren wahlberechtigt. Der niedrigen Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl im Jahr 2015 möchte der Ausländerbeirat mit einer verstärkten Öffentlichkeitskampagne entgegenwirken.

Die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sollen besser informiert werden, damit sie von ihrem demokratischen Recht Gebrauch machen und sich an den Wahlen beteiligen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die im Haushaltsjahr 2020 dem Ausländerbeirat zur Verfügung gestellten und noch nicht verausgabten Finanzmittel werden ins Haushaltsjahr 2021 übergeleitet.

---

## Beschluss Nr. 0413

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2020

Diers  
Stellv. Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 25. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-02-0022

Offene Fragen an die AWO Wiesbaden und Stadtrat Manjura  
-Antrag der CDU Fraktion vom 18.11.2020-

In einem Informationsgespräch der AWO mit Vertretern der CDU-Fraktion und des Revisionsamtes am 10. November 2020 wollten die Vertreter der AWO Wiesbaden umfassend über die wirtschaftliche Situation der AWO Wiesbaden, deren Leistungen und nicht zuletzt über die Veränderungen in der Führung der Geschäfte seit Ende Januar 2020 aufklären. Nur eine Woche später wird über die mediale Berichterstattung des Wiesbadener Kurier ein Insolvenzantrag konkret angekündigt. Insgesamt bestätigt sich der Eindruck, dass gegenüber der Öffentlichkeit immer nur insoweit Transparenz über die Geschehnisse rund um die AWO Wiesbaden hergestellt wird, als investigative Presseveröffentlichungen zu erwarten oder zu befürchten sind.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden muss in ihrer Überwachungsfunktion naturgemäß die Rolle des Stadtrates Christoph Manjura in dem öffentlich diskutierten Beziehungsgeflecht besonders interessieren. Ist er doch als ehemaliger Referent der Geschäftsführung und gleichzeitiger SPD-Fraktionsvorsitzender in der Vergangenheit und heutiger Sozialdezernent eine Schlüsselfigur in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen AWO Wiesbaden und der Landeshauptstadt. Hierzu wollten die Vertreter der AWO keine Auskunft bzw. Erklärung abgeben und verwiesen in dem Informationsgespräch auf die Auskunftsbereitschaft des Sozialdezernenten Herrn Manjura selbst. Selbst die Möglichkeit eines Scheinarbeitsverhältnisses konnte auf Nachfrage nicht komplett ausgeschlossen werden.

Daher möge der Ausschuss beschließen:  
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert nachfolgende Fragen mit dem Vertragspartner AWO Kreisverband Wiesbaden und Herrn Stadtrat Christoph Manjura zu klären, um somit zur weiteren Aufklärung beizutragen und seine Compliance zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Antworten sind der Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss, spätestens zur Sitzung am 24.02.2021 vorzulegen.

1. Welches Stellenprofil bzw. Aufgabenprofil wurde der Einstellung des Herrn Manjura zugrunde gelegt? Welche üblichen Tätigkeiten waren Herrn Manjura bei der AWO zugeschrieben?
2. Es ist anzunehmen, dass die von Herr Stadtrat Manjura besetzte Stelle, als persönlicher Referent der Geschäftsführung, direkt bzw. indirekt mit den Vorgängen der Geschäftsführung vertraut gewesen ist. Wie genau sah seine Zuarbeit für die Geschäftsführung aus?

3. Mit welchen Vorgängen, die die Landeshauptstadt Wiesbaden betrafen, war er direkt oder indirekt befasst in seiner Zeit als persönlicher Referent der Geschäftsführung? Welche Vorgänge hat er eigenständig entschieden?
4. Wie ist zu erklären, dass Herrn Manjura ein Büro in der AWO-Kinderkrippe in Mainz-Kastel bereitgestellt worden ist und nicht im gleichen Gebäude wie die Büros der Geschäftsführung? Was war der Anlass dieser auffälligen räumlichen Trennung, obwohl in der Geschäftsstelle im Nerotal nach Aussage der AWO-Vertreter noch Räumlichkeiten frei waren?
5. Laut des WK v. 13.10.2020 hatten etwa 10% der, in der Gunst der ehemaligen Geschäftsführerin stehenden Mitarbeiter, einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommen. Für welche operativen Tätigkeiten benötigte Stadtrat Manjura einen Dienstwagen? Darüber hinaus: Für welche operativen Tätigkeiten benötigte Herr Stadtrat Manjura den Dienstwagen während seiner Elternzeit (vgl. WK v. 16.9.2020)?
6. Ist es zutreffend, dass die von Herrn Stadtrat Manjura bekleidete Position des persönlichen Referenten der Geschäftsführung vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses AWO-intern nicht existiert hat und diese Position nach dem Ausscheiden von Herrn Manjura nicht nachbesetzt wurde? Was sind die Gründe dafür?
7. Wie ist zu rechtfertigen, dass Herr Stadtrat Manjura in seiner Funktion als Sozialdezernent vertrauliche Informationen von seiner privaten E-Mailadresse mit der Kennzeichnung zur „vertraulichen Kenntnis“ (WK 16.09.2020) an Hannelore Richter weitergegeben hat? Wie bewertet der Magistrat diese Tatsache?
8. Hat Herr Stadtrat Manjura vertrauliche Informationen ausschließlich an die AWO weitergegeben oder auch an andere Dritte wie Betreiber stationärer Pflegeeinrichtungen bzw. Mitbewerber aus dem Altenpflegebereich? Wenn ja, um welche vertraulichen Informationen handelt bzw. handelte es sich?
9. Mit welchen Vorgängen, die die AWO Wiesbaden betrafen, war der Sozialdezernent Herr Manjura direkt oder indirekt in seiner Amtszeit befasst? Welche Vorgänge hat er eigenständig entschieden?

---

**Beschluss Nr. 0158**

Der Antrag wird angenommen.

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .11.2020

Lambrou  
Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Bürgerbeteiligung und  
Netzpolitik -

Tagesordnung Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-05-0068

**Integration durch mehr direkte Mitbestimmung**  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 17.11.2020 -

Der Bürgerentscheid zur Citybahn lockte mehr Menschen an die Wahlurne als zur Stichwahl des Oberbürgermeisters im Jahr 2019. Dies zeigt, dass lokale, spezifische Themen abseits allgemeiner Wahlen von hohem Interesse für die Menschen in Wiesbaden sind. Von solchen Fragen sind viele Menschen in der Mitbestimmung aber abgeschnitten, da ihnen das allgemeine Wahlrecht nicht zusteht. Nun unterscheiden sind Abstimmungen zu bestimmten Projekte/Themen aber von grundsätzlichen politischen Langzeitprogrammen, so dass es auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wahlrechts angebracht erscheint, auch Menschen bei solchen Abstimmungen teilhaben zu lassen, die nicht allgemein wahlberechtigt sind  
Der Ausschuss möge beschließen:

I. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden setzt sich beim hessischen Städte- und Gemeindebund und bei der Landesregierung dafür ein, die HGO im Rahmen des rechtlich möglichen so anzupassen, dass die Abstimmungsberechtigung zu Bürgerentscheiden nach § 8b HGO auf alle Einwohner Wiesbadens ab dem 18. Lebensjahr, die ihren Erstwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Wiesbaden innehaben, ausgeweitet wird.

---

**Beschluss Nr. 0082**

I. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden setzt sich beim hessischen Städte- und Gemeindebund und bei der Landesregierung dafür ein, die HGO im Rahmen des rechtlich möglichen so anzupassen, dass die Abstimmungsberechtigung zu Bürgerentscheiden nach § 8b HGO auf alle Einwohner Wiesbadens ab dem 18. Lebensjahr, die ihren Erstwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Wiesbaden innehaben *und einen legalen Aufenthalt innehaben*, ausgeweitet wird.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2020

Sobek  
Vorsitzender



Entwurf

II 14



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Planung, Bau und  
Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-05-0077

Eine letzte Chance für meinRad: 5 Euro im Monat, 30 Euro im Jahr  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 25.11.2020 -

Der Wiesbadener Kurier berichtete am 24. November über die aktuellen Nutzungszahlen für das Verleihsystem ESWE meinRad. Diese sind zwar für die Lockdown-Monate nachvollziehbarerweise eingebrochen, haben sich danach jedoch nicht erholt. Damit steht die Stadt vor einem Scherbenhaufen. Keine der in das Verleihsystem gesetzten Hoffnungen hat sich erfüllt.

Die wirtschaftliche Lage hat sich dagegen immer weiter verschlechtert:

Jahr	Plandefizit in Euro	Tatsächliches Defizit in Euro	Fahrten geplant	Fahrten tatsächlich
2018	222.000		44.550	32.087
2019	124.000		112.922	43.655
2020	90.000	1,02 Mio.	135.507	24.750
2021	0	1,55 Mio. (WP 2021)	149.057	

Die bisherigen Umsätze sind zu vernachlässigen. Im Jahr 2020 wird jede Fahrt mit voraussichtlich mehr als 30 Euro bezuschusst (Vergleich: jede Busfahrt wird mit ca. 1 Euro bezuschusst). Das bestehende Betriebs- und Geschäftsmodell muss daher als gescheitert betrachtet werden.

*Der Ausschuss möge daher beschließen:*

1. Der Magistrat wird gebeten, kurzfristig für das Radverleihsystem meinRad ein Flatrate-System zu etablieren und zu bewerben, dass ein Monatsabo für 5 Euro sowie ein Jahresabo für 30 Euro vorsieht. Dieses Abonnement-System muss völlig digital bestellbar sein, eine Verifizierung muss über bestehende Systeme wie Kreditkarte oder Zahlungsanbieter wie PayPal sichergestellt werden.
2. Sollten auch ein Jahr nach Inbetriebnahme des Flatrate-Systems keine nennenswerten Umsatzsteigerungen oder Einsparungen realisiert worden sein, legt der Magistrat den städtischen Gremien unaufgefordert ein Konzept zu Alternativen zum bestehenden Radsystem vor, z.B. die Abwicklung über einen privaten Partner.

**Beschluss Nr. 0309**

Der Antrag der FDP Fraktion vom 25.11.2020 wird in folgender Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten,
  - a. kurzfristig für das Radverleihsystem ESWE meinRad die bereits angebotene Flatrate preislich zu reduzieren mit folgenden Konditionen:
    - Für ÖPNV-Zeitkartenkunden 5 Euro im Monat oder 30 Euro im Jahr
    - Für alle anderen 6 Euro im Monat oder 40 Euro im JahrEine Verifizierung muss über bestehende Systeme wie Kreditkarte oder Zahlungsanbieter wie PayPal sichergestellt werden.
  - b. dieses Flatrate-Angebot umfassend und attraktiv zu bewerben, wobei die bisherige „SORRY“-Kampagne durch eine neue ersetzt werden soll.
  - c. die meinRad-Flatrate stärker in bestehende ÖPNV-Vertriebskanäle zu integrieren; so soll es bspw. auch im Bestellformular für ÖPNV-Jahreskarten standardmäßig mit angeboten werden.
2. Sollten auch ein Jahr nach Inbetriebnahme des Flatrate-Systems keine nennenswerten Umsatzsteigerungen oder Einsparungen realisiert worden sein, legt der Magistrat den städtischen Gremien unaufgefordert ein Konzept zu Alternativen zum bestehenden Radsystem vor, z.B. die Abwicklung über einen privaten Partner.

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2020

Dr. Uebersohn  
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,  
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 25. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-20-0021

Ergebnisse der Bedarfsprüfung für Erhaltungssatzungen  
- Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2020 -

Die Verdrängung der ansässigen BewohnerInnen eines Stadtviertels durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen stellt in Wiesbaden ein zunehmendes Problem dar. Investoren, die Mehrparteien-Mietshäuser kaufen, eine Luxussanierung durchführen und die Wohnungen anschließend gewinnbringend als Eigentumswohnungen verkaufen verdrängen so die bisherigen, z.T. alteingesessenen Mieterinnen und Mieter, die sich meist den Kauf einer Eigentumswohnung nicht leisten können.

Abhilfe verschaffen könnte der, seit dem 01.06.2020 geltende, kommunale Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in Milieuschutzgebieten.

Mit dem Beschluss 0609 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 wurde der Magistrat u.a. beauftragt, „darzulegen, welche (ggf. auch bundes- und landes-)rechtlichen Anforderungen für die Einrichtung von Erhaltungssatzungen in der Form der Milieuschutzsatzung erfüllt sein müssen und für welche Bereiche in Wiesbaden diese nach seiner Ansicht erfüllt sind, damit eine Milieuschutzsatzung realisierbar ist“ sowie „zu berichten, welche Monitoring-Instrumente bereits zur Verfügung stehen oder für sinnvoll erachtet werden“.

Im darauf folgenden Bericht des Magistrats vom 31. Januar 2020 wurde eine dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe der Wiesbadener Verwaltung genannt, die sich mit der Bedarfsprüfung für Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB in Wiesbaden befasst. Über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen sollten die städtischen Gremien nach Abschluss des Monitorings informiert und ihnen ggf. ein Entscheidungsvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Ein erster Zwischenbericht wurde im Juni in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr gegeben.

Die gegenwärtige Situation führt dazu, dass auf Grund nicht vorhandener Milieuschutzsatzungen der kommunale Genehmigungsvorbehalt nicht angewendet werden kann und langjährige Mieterinnen und Mieter weiterhin ihr Zuhause verlieren.

(Der Ausschuss möge beschließen).

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:


Der Magistrat wird gebeten, die Ergebnisse der Bedarfsprüfung für Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe spätestens bis Jahresende darzulegen, das weitere Vorgehen zu erläutern und einen Satzungsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, bitten wir um einen Zwischenstand.

Beschluss Nr. 0162

Der Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2020 wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 01.12.2020



Ritten  
Vorsitzender

II 16  
Entwurf



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Planung, Bau und  
Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 16.1 der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-20-0025

**Errichtung eines städtischen Parkhauses an der Klarenthaler Straße**

- Ergänzungsantrag zur Sitzungsvorlage 20-V-23-0002 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2020 -

Der Ausschuss möge beschließen,  
die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

die Sitzungsvorlage „Errichtung eines städtischen Parkhauses an der Klarenthaler Straße“ um folgende Beschlusspunkte zu ergänzen:

1. Mögliche Folgewirkungen für das Kleinklima durch den Parkhausbau in der vorgesehenen Dimensionierung werden vorab geprüft und im Rahmen einer Ausführungsvorlage erläutert.
2. Mit Vollendung des Parkhausbaus erfolgt eine direkte Umgestaltung des Elsässer Platzes. Der Platz soll ab dann von Beparkung freigehalten werden. Der Parkraumbedarf hat sich ausschließlich an die Turnhallennutzer und Anwohner zu orientieren, nicht an die Bedarfe der Pendler.
3. Es wird geprüft, wo in der unmittelbaren Umgebung des Parkhauses Carsharing-Plätze angeboten werden können.
4. Es wird geprüft, ob unter Berücksichtigung der benötigten Einfahrtshöhen für Sprinter ein Mikro-Hub als Umschlagplatz für Logistikdienstleister integriert werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird erläutert, wo stattdessen ein Umschlagplatz vorgesehen werden kann.
5. Es wird geprüft, ob direkt vor dem Gebäude eine Mobilitätsstation inklusive Abstell- und Lademöglichkeiten für (E-)Fahrräder und Lastenräder geschaffen werden kann. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Vorschlag zur Unterbringung an anderer Stelle unterbreitet.
6. Das Parkhaus wird gemäß Garagenordnung mit einer Infrastruktur für E-Mobilität ausgestattet. Darüber hinaus sind vorbereitende Maßnahmen für einen Ausbau der E-Infrastruktur vorzusehen.
7. Es wird dargelegt, inwieweit Freiflächen zum Toben und Spielen bei der Umgestaltung des Elsässer Platzes geschaffen werden können.
8. Es wird dargelegt, inwieweit Fassadenbegrünung und die Installation von PV-Modulen beim Parkhausgebäude möglich sind.

---

**Beschluss Nr. 0315**

Der Ergänzungsantrag zur Sitzungsvorlage 20-V-23-0002 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2020 wird in folgender Fassung angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten in den weiteren Planungen zu prüfen,

1. ob mögliche Folgewirkungen für das Kleinklima durch den Parkhausbau in der vorgesehenen Dimensionierung entstehen könnten und diese im Rahmen einer Ausführungsvorlage zu erläutern.
2. ob mit Vollendung des Parkhausbaus eine direkte Umgestaltung des Elsässer Platzes erfolgen kann mit dem Ziel, den Platz ab dann von Beparkung freizuhalten und den Parkraumbedarf ausschließlich an den Turnhallennutzern und Anwohnern, nicht an den Bedarfen der Pendler, zu orientieren.
3. wo in der unmittelbaren Umgebung des Parkhauses Carsharing-Plätze angeboten werden können.
4. ob unter Berücksichtigung der benötigten Einfahrtshöhen für Sprinter ein Mikro-Hub als Umschlagplatz für Logistikdienstleister integriert werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird erläutert, wo stattdessen ein Umschlagplatz vorgesehen werden kann.
5. ob direkt vor dem Gebäude eine Mobilitätsstation inklusive Abstell- und Lademöglichkeiten für (E-)Fahrräder und Lastenräder geschaffen werden kann. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Vorschlag zur Unterbringung an anderer Stelle unterbreitet.
6. ob das Parkhaus gemäß Garagenordnung mit einer Infrastruktur für E-Mobilität ausgestattet werden kann und ob darüber hinaus vorbereitende Maßnahmen für einen Ausbau der E-Infrastruktur vorgesehen werden können.
7. inwieweit Freiflächen zum Toben und Spielen bei der Umgestaltung des Elsässer Platzes geschaffen werden können.
8. inwieweit Fassadenbegrünung und die Installation von PV-Modulen beim Parkhausgebäude möglich sind.

(Hinweis: s. Beschluss Nr. 0314 des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 01.12.2020 zur Sitzungsvorlage 20-V-23-0002)

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2020

Dr. Uebersohn  
Vorsitzender



IIA

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 25. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-21-0033

Vier-Augen-Prinzip bei Gutachtenvergabe  
-Antrag von SPD, CDU und B90 / Die Grünen vom 26.08.2020-

---

**Beschluss Nr. 0171**

Der Bericht von Dezernat IV vom 29.10.2020 wird zur Kenntnis genommen.

**Tagesordnung II**

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2020

Lambrou  
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2020

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .12.2020

Dezernat IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mende  
Oberbürgermeister



II 18

Entwurf

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Planung, Bau und  
Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-21-0055

**Aufgehellter Asphalt in Wiesbaden**

- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2020 -

In Zukunft werden in den Sommermonaten verstärkt Hitzewellen auftreten. Gerade in Großstädten wird durch die hohe Versiegelung die Anzahl der Tropennächte zunehmen. Vor allem dunkle Oberflächen, wie z.B. Asphalt, führen zu einer erhöhten Erwärmung als hellere Oberflächen. Während in Wiesbaden weiterhin normale Asphaltdecken aufgebracht werden, verwenden bereits mehrere hessische Städte, darunter Fulda, Kassel und Frankfurt, aufgehellten Asphalt, ein Material, dem helles Gestein beigemischt wird.

Eine weitere Möglichkeit der Aufhellung sind sogenannte halbstarre Deckschichten auf Betonbasis, die auf die Asphaltunterdecke aufgebracht wird. Ähnlich wie bei aufgehelltem Asphalt strahlt die Fahrbahn so weniger Hitze ab - eine Maßnahme, die angesichts des Klimanotstands einen Beitrag zur Reduzierung der innerstädtischen Aufheizung leisten könnte.

Der Ausschuss möge beschließen,  
die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. über die Vor- und Nachteile sowie die Zusammensetzung von aufgehelltem Asphalt und halbstarren Deckschichten unter den Aspekten der Klimaökologie, Finanzierung, Verkehrssicherheit, Standfestigkeit sowie unter arbeitstechnischen Aspekten zu berichten.
2. zu berichten, ob es Erfahrungen aus anderen Kommunen gibt und wenn ja welche.
3. eine Bewertung dahingehend abzugeben, ob es sich bei aufgehelltem Asphalt oder halbstarren Deckschichten um sinnvolle Maßnahmen handelt, um der innerstädtischen Aufheizung in den Sommermonaten entgegenzuwirken.

---

**Beschluss Nr. 0304**

Der Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2020 wird angenommen.

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2020

Dr. Uebersohn  
Vorsitzender

Entwurf

LANDESHAUPTSTADT

II/9



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-21-0057

**Überleitung RPJ-Mittel 2020**

**-Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2020-**

Die Kultur in Wiesbaden ist stark von den geltenden Maßnahmen zur Eindämmung von Covid19 betroffen. Deswegen hat sich der Magistrat zu diversen Unterstützungsmaßnahmen entschieden. Neben beispielweise den Veranstaltungen von Theatern, Museen oder Kleinkunstabühnen können auch Veranstaltungen, die auf Grund ihres bildungspolitischen Charakters normalerweise gefördert werden, auf Grund der geltenden Verordnungen nicht stattfinden. Das trifft u.a. auf die Veranstaltungen des RPJs zu.

Die Haupt- und Finanzausschuss möge daher beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die im Haushaltsjahr 2020 auf der Haushaltsposition Ring politischer Jugend Wiesbaden (41 Kulturförderung/Zuweisungen an Körperschaften, Vereine und Verbände) zur Förderung der Arbeit des RPJs nicht verausgabten Mittel werden ins Haushaltsjahr 2021 übergeleitet. Der Magistrat unterrichtet den RPJ hierüber.

---

**Beschluss Nr. 0406**

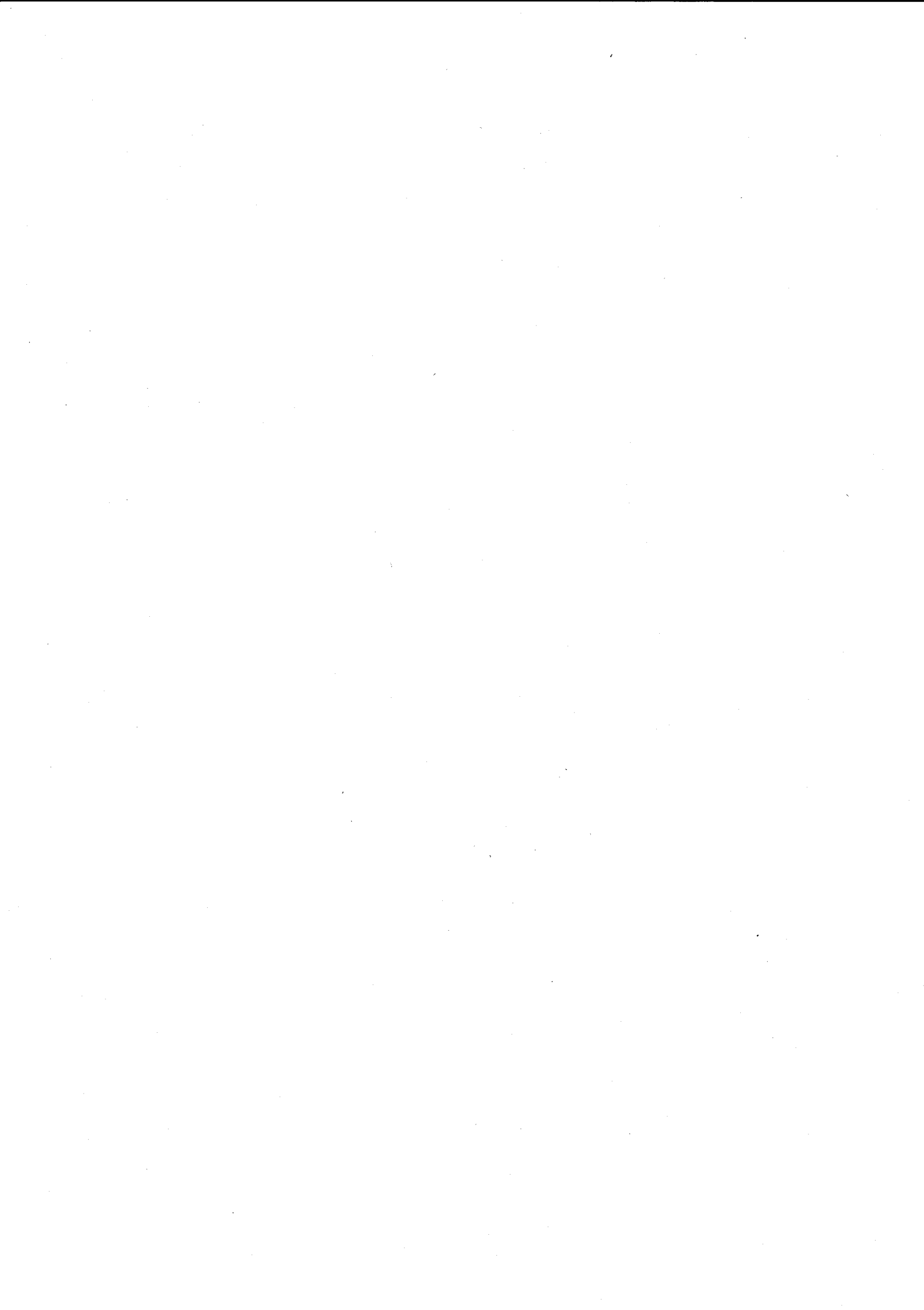
Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2020

Diers  
Stellv. Vorsitzender



II M

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Bürgerbeteiligung und  
Netzpolitik -

Tagesordnung Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-01-0027

**Wiesbadener Leitlinien für Bürgerbeteiligung - Vorhabenliste 2020**

---

**Beschluss Nr. 0085**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufnahme der 15 neuen Steckbriefe auf die Vorhabenliste in der vorgelegten Form zu (*ohne die beiden Steckbriefe: „Leitbild 'Bildung der Zukunft“ und „Masterplan Innenstadt Wiesbaden“*). Die Vorhabenliste wird damit in der Ausgabe 2020 fortgeschrieben.
2. Die Vorhabenliste wird auf der Online Plattform [dein.wiesbaden.de](http://dein.wiesbaden.de) veröffentlicht. Die Vorhabenliste wird außerdem bei der Stabsstelle Wiesbadener Identität, Engagement, Bürgerbeteiligung, Gustav-Stresemann-Ring 7a, im Rathaus, im Raum für öffentliche Auslegungen am Gustav-Stresemann-Ring 15, in den Ortverwaltungen und in den Stadtteilbüros ausgelegt.

(Ziffer 1. geändert durch den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Netzpolitik,  
im übrigen antragsgemäß Magistrat 17.11.2020 BP 0894)

**Tagesordnung II**

Wiesbaden, .12.2020

Sobek  
Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-05-0045

Freigabe städtischer Mittel für dringliche Förderprojekte bzw. Luftreinhalteplanmaßnahmen bei ESWE Verkehr

Beschluss Nr. 0381

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

auf Seite 2 der Sitzungsvorlage unter „A Finanzielle Auswirkungen“ die tabellarische Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Abschnitt III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage) folgende Fassung erhält:

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	x	2021	Zuschuss ESWE über WVV	1.468.000			104329	791170	DIGI-S
	x	2021	Zuschuss ESWE über WVV	452.000			104329	791170	DIGI-P
	x	2021	Zuschuss ESWE über WVV	105.000			104329	791170	E-Cargobike-Sharing
<b>Summe einmalige Kosten:</b>				<b>2.025.000</b>					

Auf Seite 4 der Sitzungsvorlage unter „D Begründung“ erhält im zweiten Absatz der erste Satz folgende Formulierung:

Alle drei Projekte werden zu einem Teil aus Fördermitteln finanziert.

Im dritten Absatz wird folgende Passage gestrichen:

~~Zudem würde durch eine Verschiebung des Projektes die Notwendigkeit bestehen, ein erneutes Vergabeverfahren durchzuführen. Für eine mögliche spätere Ausweitung des Pilotprojekts hin zu einem stadtweiten System sind vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Fördermittel mit einem Fördersatz von 90% in Aussicht gestellt worden.~~

Seite 5 der Sitzungsvorlage unter „IV. Ergänzende Erläuterungen“ erhält folgende Formulierung:

Die Freigabe von 2,025 Mio € aus dem Sperrvermerk hat keine Nachteile für das Projekt „365-Euro-Ticket“. Selbst wenn für das 365-Euro-Ticket eine schnelle Förderzusage der Bundesregierung käme, braucht es mindestens 6 Monate operativen Vorlauf bis zu einer Einführung. Mit den verbliebenen 9,575 Mio € wäre der dann notwendige städtische Anteil für das restliche Jahr 2021 in jedem Fall gesichert.

- 1.1 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0222 vom 17.09.2020 die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH unter Anwendung der Fortschreibungsregelung in § 4 Abs. 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste (ÖDA; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0442 vom 20.11.2014) mit dem Vorhaben für „On-Demand-Shuttle-Verkehre“ und „Autonom fahrende Fahrzeuge“ ergänzend zum städtischen Busverkehr auf der Grundlage des Projektes „DIGI-S“ (Digitalisierte Shuttle-Verkehre) betraut wird. Das Projekt DIGI-S ist ein zeitlich gebundenes Förderprojekt der ESWE Verkehr, das laut Förderbescheid mit einer Förderung in Höhe von 50% versehen ist und über den gesamten Projektzeitraum ein Fördermittelvolumen von rund 2,05 Mio. € umfasst.
- 1.2 mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0390 vom 14.09.2017 das Parkraummanagementkonzept für die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen von DIGI-P erarbeitet sowie Pilotprojekte zur Digitalisierung des Parkens umgesetzt werden sollen. Das Projekt DIGI-P (Pilotprojekt Digitales Parkraummanagement) ist ein zeitlich gebundenes Förderprojekt der ESWE Verkehr, das laut Förderbescheid mit einer Förderung in Höhe von 50% versehen ist und über den gesamten Projektzeitraum ein Fördermittelvolumen von rund 548.000 € umfasst.
- 1.3 im Rahmen des Sofortpakets zur Vermeidung eines Dieselfahrverbots am 8. September 2018 die Bereitstellung von 50 ausleihbaren E-Cargobikes (Lastenräder/Transporträder) beschlossen wurde. Die Maßnahme wurde im Luftreinhalteplan für Wiesbaden verbindlich festgeschrieben. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde festgelegt, dass zunächst nur mit einem Pilotprojekt mit 10 Fahrzeugen gestartet wird; so beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0225 vom 17.09.2020. *Die benötigte Infrastruktur für das Projekt (Fahrzeuge, Akkus, Stationen, Anschaffung Hintergrundsystem und App) wird durch die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit einem Fördersatz von 100% gefördert.*
- 1.4 der Haushalts- und Finanzausschuss am 28.10.2020 mit Beschluss Nr. 0308, Beschlusspunkt 2.2. sowie die Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020 beschlossen haben, dass aus dem sogenannten erweiterten Verkehrszuschuss ein Betrag in Höhe von 11,6 Mio. € im Dezernat V verbleibt und mit einem Sperrvermerk „365-€-Ticket“ versehen ist.

2 Es wird beschlossen:

2.1 In 2021 wird ein Teilbetrag (2,025 Mio €) der Mittel aus dem Sperrvermerk „365-€-Ticket“ (11,6 Mio. €) für die folgenden dringenden Projekte der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

2.1.1	DIGI-S	1.468.000 €
2.1.2	DIGI-P	452.000 €
2.1.3	E-Cargobike-Sharing	105.000 €

freigegeben.

Weiterhin mit Sperrvermerk „365-€-Ticket“ versehen bleiben somit 9,575 Mio. €.

2.2 Die Projekte DIGI-S und DIGI-P und *E-Cargobike-Sharing* in der o.g. Form werden nur im Falle einer Förderung umgesetzt.

2.3 Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dez. III/20 i. V. m. Dez. I/WVV und Dez. V/ESWE Verkehr.

(antragsgemäß Magistrat 01.12.2020 BP 0975)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2020

Diers  
Stellv. Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Schule, Kultur und  
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung II Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 26. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-41-0022

Alexej-von-Jawlensky-Preis 2022

---

Änderungsantrag der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden zu Top 5 der Tagesordnung II in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften am 26. November 2020  
(Alexej-von-Jawlensky-Preis 2022)

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. *(unverändert)*
  - 1.1. *(unverändert)*
  - 1.2. ...dem Kuratorium des Jawlensky-Preises im Einvernehmen mit den Mitstiftern des Preises vorgeschlagen wurde, für diese Preisverleihung abweichend von den Richtlinien zur Vergabe des Preises ein verkürztes Verfahren durchzuführen...
2. Die Richtlinien zur Vergabe des Jawlensky-Preises werden für die Preisverleihung für das Jahr 2022 nicht angewendet.
3. Der Verleihung ... *(wie bisher 2.)*
4. Dezernat III/41 ... *(wie bisher 3.)*
5. Die Richtlinien zur Vergabe des Preises werden unter Einbeziehung aller im Kuratorium beteiligten Akteur\*innen und des Kulturbeirats auf ihre Aktualität überprüft und dementsprechend im Jahr 2021 überarbeitet und eventuell neu ausgerichtet - rechtzeitig für die Verleihung des nächsten Preises.

---

Beschluss Nr. 0110

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 gemäß dem fünfjährigen Turnus die nächste Verleihung des Alexej-von-Jawlenskypreises für das Jahr 2022 vorgesehen ist,
  - 1.2 aufgrund zeitlicher Verzögerungen *dem Kuratorium des Jawlensky-Preises im Einvernehmen*

*mit den Mitstiftern des Preises vorgeschlagen wurde, für diese Preisverleihung abweichend von den Richtlinien zur Vergabe des Preises ein verkürztes Verfahren durchzuführen, wonach die/der Preisträger/in auf Vorschlag des Museums Wiesbaden und gestützt durch externe Expertise von Seiten des Kuratoriums bestätigt wird.*

- 1.4 von Seiten des Museums Wiesbaden - verbunden mit einer externen fachlichen Expertise (Anlage 1 zur Vorlage) - als Preisträger der amerikanischen Künstler Frank Stella vorgeschlagen wurde.
- 1.3 das Kuratorium dem Vorschlag zugestimmt hat, den Preis Frank Stella zu verleihen,
2. *Die Richtlinien zur Vergabe des Jawlensky-Preises werden für die Preisverleihung für das Jahr 2022 nicht angewendet.*
3. Der Verleihung des Alexej-von-Jawlensky-Preises an Frank Stella wird zugestimmt.
4. Dezernat III/41 wird beauftragt, den Bedarf für die Verleihung des Alexej-von-Jawlenskypreises und die Preisträgerausstellung in den Haushaltsplanberatungen 2022/23 anzumelden.
5. *Die Richtlinien zur Vergabe des Preises werden unter Einbeziehung aller im Kuratorium beteiligten Akteur\*innen und des Kulturbeirats auf ihre Aktualität überprüft und dementsprechend im Jahr 2021 überarbeitet und eventuell neu ausgerichtet - rechtzeitig für die Verleihung des nächsten Preises.*

(antragsgemäß Magistrat 10.11.2020 BP 0872, geändert durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2020

Spruch  
Vorsitzende

II 140.1

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 24.1 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-02-0027

**Sportpark Rheinhöhe - Planungsstand Leistungsphase 2**

**- Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020 zu TO I TOP 2 (20-V-86-0004 Sportpark Rheinhöhe - Planungsstand Leistungsphase 2)**

Der Ausschuss möge daher beschließen:

- 1.) Der Magistrat wird aufgefordert über den Fortgang des Projekts nunmehr regelmäßig im Ausschuss für Freizeit und Sport zu berichten;
- 2.) Der Magistrat möge ein besonderes Finanzcontrolling einrichten und halbjährlich über Kostensteigerungen, -einhaltungen und -senkungen zu berichten;
- 3.) Derzeit beträgt der Betriebskostenzuschuss an mattiaqua 12.782.000 Euro. Die Kämmerei bzw. die Betriebsleitung werden gebeten zur nächsten Sitzung des Sportausschusses am 25.02.2021 zu berichten, welcher insgesamt kostendeckende Betriebskostenzuschuss für mattiaqua bei Umsetzung des Projekts zukünftig erforderlich sein wird, sodass voraussichtlich keine weiteren Verlustausgleiche (z. B. durch Eigenkapitalerhöhungen in Form einer Kapitaleinlage) mehr notwendig sein werden.

---

**Antrag der CDU-Rathausfraktion zu TO II / TOP 24 (20-V-86-0004 Sportpark Rheinhöhe - Planungsstand Leistungsphase 2) der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02. Dezember 2020**

Der Ausschuss für Freizeit und Sport hat in seiner Sitzung vom 26. November einstimmig beschlossen:

- 1.) Der Magistrat wird aufgefordert über den Fortgang des Projekts nunmehr regelmäßig im Ausschuss für Freizeit und Sport zu berichten;
- 2.) Der Magistrat möge ein besonderes Finanzcontrolling einrichten und halbjährlich über Kostensteigerungen, -einhaltungen und -senkungen zu berichten;
- 3.) Derzeit beträgt der Betriebskostenzuschuss an mattiaqua 12.782.000 Euro. Die Kämmerei bzw. die Betriebsleitung werden gebeten zur nächsten Sitzung des Sportausschusses am 25.02.2021 zu berichten, welcher insgesamt kostendeckende Betriebskostenzuschuss für mattiaqua bei Umsetzung des Projekts zukünftig erforderlich sein wird, sodass voraussichtlich keine weiteren Verlustausgleiche (z. B. durch Eigenkapitalerhöhungen in Form einer Kapitaleinlage) mehr notwendig sein werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss möge ergänzend beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 4.) die Kosten für die durch die Planungen zum Sportpark Rheinhöhe ausgelöste Verlagerung des Betriebshofes des Sportamtes bis zum nächsten Sitzungszug zu erheben und
  - 5.) Gegenfinanzierungsvorschläge bzw. Erwirtschaftungsvorschläge ab 2022 zum (teilweisen) Ausgleich für die mit der Sitzungsvorlage aufgezeigten Baukostensteigerungen i.H.v. 16,5 Mio. Euro vorzulegen.
- 

### Beschluss Nr. 0416

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird in der folgenden Fassung angenommen:

- 1) Der Magistrat wird aufgefordert über den Fortgang des Projekts nunmehr regelmäßig im Ausschuss für Freizeit und Sport zu berichten;
- 2) Der Magistrat möge ein besonderes Finanzcontrolling einrichten und halbjährlich über Kostensteigerungen, -einhalten und -senkungen zu berichten;
- 3) Derzeit beträgt der Betriebskostenzuschuss an mattiaqua 12.782.000 Euro. Die Kämmerei bzw. die Betriebsleitung werden gebeten zur nächsten Sitzung des Sportausschusses am 25.02.2021 zu berichten, welcher insgesamt kostendeckende Betriebskostenzuschuss für mattiaqua bei Umsetzung des Projekts zukünftig erforderlich sein wird, sodass voraussichtlich keine weiteren Verlustausgleiche (z. B. durch Eigenkapitalerhöhungen in Form einer Kapitaleinlage) mehr notwendig sein werden.

Der Magistrat wird gebeten,

- 4) *einen Sachstand zu den Standorten und den Kosten* für die durch die Planungen zum Sportpark Rheinhöhe ausgelöste Verlagerung des Betriebshofes des Sportamtes bis zum nächsten Sitzungszug zu erheben und
- 5) Gegenfinanzierungsvorschläge bzw. Erwirtschaftungsvorschläge ab 2022 zum (teilweisen) Ausgleich für die mit der Sitzungsvorlage aufgezeigten Baukostensteigerungen i.H.v. 16,5 Mio. Euro vorzulegen.

(Nrn. 1 bis 3 antragsgemäß Ausschuss für Freizeit und Sport BP 0067 vom 26.11.2020;  
Antrag CDU vom 02.12.2020 in Nr. 4 geändert durch den Haupt- und Finanzausschuss)

### Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2020

Diers  
Stellv. Vorsitzender



80P III / 1

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ältestenausschuss -

Tagesordnung Punkt 6 der nicht öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 19-A-02-0002

Widerspruch und Beanstandung des Oberbürgermeisters gegen Teile der Beschlüsse Nrn. 0061 und 0062 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2019

---

**Beschluss Nr. 0044**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Das Urteil des VG Wiesbaden vom 18.09.2020 (Az.: 7 K 709/19.WI) und die Empfehlung von Rechtsanwalt Dr. Kolter, hiergegen keinen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung von Rechtsanwalt Dr. Kolter wird gefolgt.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .12.2020

Gabriel  
Vorsitzende



## Heimlich, Dr. Jörn

---

**Von:** Heimlich, Dr. Jörn  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. November 2020 17:48  
**An:** SPD - Rathausfraktion; CDU - Rathausfraktion; Bündnis90 / Die Grünen - Rathausfraktion; AfD - Stadtverordnetenfraktion; VL fdp-fraktion; Linke&Piraten Stadtverordnetenfraktion; BLW Fraktion; 'Fraktionsgeschäftsstelle Freie Wähler'; LKR-ULW Fraktion  
**Betreff:** Entscheidung des VG Wiesbaden zur Akteneinsicht  
**Anlagen:** VG Wiesbaden Urteil vom 18\_09\_2020.pdf

<b>Verlauf:</b>	<b>Empfänger</b>	<b>Übermittlung</b>	<b>Gelesen</b>
	SPD - Rathausfraktion	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	
	CDU - Rathausfraktion	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	Gelesen: 11.11.2020 18:22
	Bündnis90 / Die Grünen - Rathausfraktion.	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	Gelesen: 11.11.2020 18:46
	AfD - Stadtverordnetenfraktion	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	Gelesen: 12.11.2020 08:59
	VL fdp-fraktion		
	Linke&Piraten Stadtverordnetenfraktion	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	Gelesen: 12.11.2020 09:42
	BLW Fraktion	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	
	'Fraktionsgeschäftsstelle Freie Wähler'		
	LKR-ULW Fraktion	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	Gelesen: 12.11.2020 10:49
	Wilkens, Walter	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	Gelesen: 11.11.2020 18:10
	Praktikantenplatz.FDP@wiesba	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	
	Julian.Lube@wiesbaden.de	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	
	Johannes.Mellein@wiesbaden.	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	
	jeanette-christine.wild@wiesba	Übermittelt: 11.11.2020 17:48	
	Wild, Jeanette-Christine		Gelesen: 11.11.2020 18:36

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.11. habe ich Ihnen die Entscheidung des VG Wiesbaden vom 18.09.2020 gemailt (s.u.).

Mittlerweile hat sich RA Dr. Kolter zum weiteren Vorgehen wie folgt geäußert:

„Ich habe nun die Entscheidungsgründe des VG Wiesbaden überprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung allenfalls äußerst geringe Erfolgsaussichten bietet.

Das Gericht hat der Klageabweisung im Wesentlichen die (gut vertretbare) Erwägung zugrunde gelegt, dass Terminkalender oder einzelne Einträge in solchen grundsätzlich kein Bestandteil einer verfahrensbezogenen Akte seien.

Das Gericht führt aus, dass der Eintrag im Kalender entweder gänzlich unabhängig vom konkreten sachlichen Entscheidungsprozess oder aber diesem vorgelagert sei und jedenfalls keinen Bezug zum sachlichen Willensbildungsprozess des Magistrats habe.

Vereinfacht gesagt bildet sich der Magistrat nach Auffassung des Gerichtes sein Urteil nicht auf Grundlage von Kalendereinträgen, sondern ggfs. auf Grundlage der Inhalte von Besprechungen, die zuvor in einem Kalender eingetragen worden sind.

Insbesondere hiergegen kann kaum sinnvoll argumentiert werden.

Ich rate daher, keinen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.“

Nach § 51 Nr. 18 HGO obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Allerdings tagt die StVV erst wieder am 10. Dezember, bis dahin ist die Rechtsmittelfrist abgelaufen. Ich habe daher RA Dr. Kolter gebeten, zunächst rein vorsorglich die Zulassung der Berufung zu beantragen, damit die StVV entscheiden kann.

Der Punkt wird auf die Tagesordnung des kommenden Ältestenausschusses gesetzt.

Viele Grüße!  
Jörn Heimlich

**Dr. Jörn Heimlich**  
Amt der Stadtverordnetenversammlung  
Tel.: 31 3384  
Fax: 31 3902

**Von:** Heimlich, Dr. Jörn

**Gesendet:** Dienstag, 3. November 2020 14:25

**An:** SPD - Rathausfraktion <spd-rathausfraktion@wiesbaden.de>; CDU - Rathausfraktion <CDU-Rathausfraktion@wiesbaden.de>; Bündnis90 / Die Grünen - Rathausfraktion <gruene.stadtverordnetenfraktion@wiesbaden.de>; AfD - Stadtverordnetenfraktion <AfD@wiesbaden.de>; VL fdp-fraktion <VL\_fdp\_fraktion@wiesbaden.de>; Linke&Piraten Stadtverordnetenfraktion <Linke&Piraten@wiesbaden.de>; BLW Fraktion <BLW@wiesbaden.de>; 'Fraktionsgeschäftsstelle Freie Wähler' <fraktion@fw.wiesbaden.de>; LKR-ULW Fraktion <LKR-ULW@wiesbaden.de>

**Betreff:** WG: 154/19 - StVV / OB

Sehr geehrte Damen und Herren,

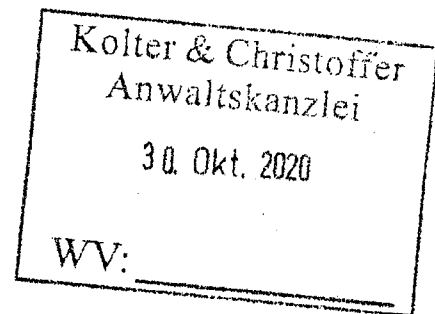
das anliegende Urteil des VG Wiesbaden erhalten Sie zur Kenntnis.  
Rechtsanwalt Dr. Kolter wird eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen geben, ich werde Sie darüber informieren.

Viele Grüße!  
Jörn Heimlich

**Dr. Jörn Heimlich**  
Amt der Stadtverordnetenversammlung  
Tel.: 31 3384  
Fax: 31 3902

Aktenzeichen: 7 K 709/19.WI

## VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden,  
vertreten durch die Vorsteherin Christa Gabriel,  
Schloßplatz 6 (Rathaus), 65183 Wiesbaden,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Jens Kolter und Kollegen,  
Marktstraße 10, 65183 Wiesbaden, - 154/19 K29 -

**gegen**

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden,  
Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden,

Beklagter,

**wegen** Kommunalverfassungs- und -verwaltungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 7. Kammer - durch

Vizepräsident des VG Dr. Göbel-Zimmermann,

Richter am VG Dr. Adler,

Richterin Fendt,

ehrenamtliche Richterin Baumbach,

ehrenamtliche Richterin Börger

ohne mündliche Verhandlung aufgrund der Beratung am 18. September 2020 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin, die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden, wendet sich gegen die Beanstandung eines ihrer Beschlüsse durch den beklagten Oberbürgermeister von Wiesbaden.

Die Klägerin beabsichtigte, einen Akteneinsichtsausschuss zum Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf sowie einer Gastronomievergabe einzurichten. Zu diesem Zwecke fasste sie im Rahmen ihrer öffentlichen Sitzung vom 14.02.2019 zwei Beschlüsse mit folgendem Inhalt (vgl. Bl. 4 u. 6 d. Verwaltungshefters zum Vorgang „08/02/2019/22 Tgb.-Nr. 44/19“):

#### „Beschluss Nr. 0061

*Gemäß § 50 Abs. 2 HGO und § 21 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ein Akteneinsichtsausschuss zum Verwaltungshandeln in der Ange-*

legenheit „Verkauf des Grundstücks Gemarkung Kastel, Flur 6, Flurstück 156“ (Zeitraum: ab 1. Januar 2015) gebildet.

Zu den Unterlagen gehören auch alle Outlook-Einträge (E-Mails und Kalendereinträge) aus dem zeitlichen Zusammenhang des Verkaufs unter den Stichworten Gurdulic, Müllheizkraftwerk (sowie deren Synonyme) aus den Outlook Kalendern der Herren Bendel, Gerich, Dr. Franz und Wack (sowie deren Mitarbeiterstäbe, die in das Verfahren involviert waren) aus einer Sicherungskopie von Wivertis. [...]

#### Beschluss Nr. 0062

Es wird gemäß § 50 Abs. 2 HGO i.V.m. § 21 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ein Akteneinsichtsausschuss eingerichtet, der sich mit

- a) der Vergabe der Kurhausgastronomie im Jahre 2009 und deren Verlängerung in 2018, sowie der Vergabe der Spielbankkonzession, ebenfalls im Jahre 2009, und deren Verlängerung in 2018 sowie mit
- b) der Vergabe der Gastronomie für das RMCC befassen und die diesbezüglichen Unterlagen einsehen soll. Dazu gehören auch alle Outlook-Einträge (E-Mails und Kalendereinträge) aus dem Jahre 2015 (im zeitlichen Zusammenhang zum Vergabeverfahren) unter den Stichworten Kuffler und Wessel (sowie deren Synonyme) aus den Outlook Kalendern der Herren Bendel, Wossidlo, Gerich, Ebel-Waldmann und Michel (sowie deren Mitarbeiterstäbe, die in das Verfahren involviert waren) sowie der Mitglieder der Betriebskommission aus einer Sicherungskopie von Wivertis. [...]"

Mit Schreiben vom 25.02.2019 widersprach der Beklagte diesen Beschlüssen Nr. 0061 und Nr. 0062 der Klägerin vom 14.02.2019 insoweit, als beschlossen wurde, dass die Akteneinsichtsausschüsse Einsicht in Kalendereinträge der Outlook-Kalender der betroffenen Amtsträger nehmen sollten (Bl. 43 ff. d. Verwaltungshefters zum Vorgang „08/02/2019/22 Tgb.-Nr. 44/19“). Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Akteneinsichtsausschuss, wie der Begriff schon sage, aktenbezogen sei. Zwar stelle nach der obergerichtlichen Rechtsprechung die Eintragung dienstlicher Termine in Terminkalendern von Politikern eine „amtliche Information“ im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dar. Ein Terminkalender gehöre jedoch weder in seiner Gesamtheit noch hinsichtlich einzelner Eintragungen zu den von der gesetzlichen Regelung erfassten Akten öffentlicher Stellen.

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2019 beriet die Klägerin erneut über die vom Beklagten angegriffenen Beschlüsse und bestätigte diese durch folgenden Beschluss (Bl. 53 d. Verwaltungshefters zum Vorgang „08/02/2019/22 Tgb.-Nr. 44/19“):

„Beschluss Nr. 0097

1. *Der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 25.02.2019 gegen Teile der Beschlüsse Nm. 0061 und 0062 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2019 (betr. Akteneinsichtsausschüsse) wird zur Kenntnis genommen.*
2. *Die unter 1. genannten beiden Beschlüsse werden uneingeschränkt bestätigt und der Widerspruch des Oberbürgermeisters wird zurückgewiesen.“*

Diesen Beschluss Nr. 0097 beanstandete der Beklagte mit Schreiben vom 09.04.2019 insoweit, als in den durch ihn bestätigten Ursprungsbeschlüssen Nr. 0061 und Nr. 0062 vom 14.02.2019 beschlossen wurde, dass die Akteneinsichtsausschüsse Einsicht in Kalendereinträge der Outlook-Kalender der betroffenen Amtsträger nehmen sollten. Zur Begründung wiederholte der Beklagte die Ausführungen aus der Begründung seines Widerspruchs (Bl. 54 ff. d. Verwaltungshefters zum Vorgang „08/02/2019/22 Tgb.-Nr. 44/19“).

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 24.04.2019, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen am 25.04.2019, hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie trägt zur Begründung vor, die Klage sei als Anfechtungsklage zulässig, da die Beanstandung des Beklagten einen Verwaltungsakt darstelle. Die Klage sei auch begründet, da die angefochtene Beanstandung des Beklagten vom 09.04.2019 rechtswidrig sei und die Klägerin in ihrem in § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO verankerten Recht auf Akteneinsicht verletze. Entgegen der Ansicht des Beklagten seien auch Outlook-Kalendereinträge Aktenteile im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO und unterlägen dementsprechend der Einsichtnahme durch den zu bildenden Akteneinsichtsausschuss.

In Anlehnung an § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), welcher zu Definitions- und Subsumtionszwecken entsprechend herangezogen werden könne, gelte der sog. materielle Aktenbegriff, worunter die Gesamtheit der zu einem konkreten Verwaltungsverfahren eingereichten oder objektiv auf dieses bezogenen Vorgänge zu verstehen sei, die sich auf irgendeine Weise materialisiert hätten oder un-



abhängig vom Speichermedium in elektronischer Form vorhanden seien. Es könne daher im vorliegenden Fall keinen Unterschied machen, ob ein geistiger Inhalt verschriftlicht oder ausgedruckt der Akte zugefügt oder lediglich in digitaler Form festgehalten worden sei.

Um Aufschluss über das zu untersuchende Verwaltungshandeln zu erlangen, seien nicht nur E-Mails, sondern auch Outlook-Kalendereinträge geeignet. Zudem sei mit der Einsichtsbeschränkung durch verfahrensbezogene Stichwörter sichergestellt, dass der Akteneinsichtsausschuss etwa nicht alle Outlook-Kalendereinträge einsehen könne.

Die Klägerin führt weiter aus, dass sich aus § 29 HVwVfG des Weiteren mittelbar die Verpflichtung der Behörde zum Führen von Akten ergebe. Vertrete man nun die Auffassung, die digital abgespeicherten, einem Verwaltungshandeln konkret zuzuordnenden E-Mails und Kalendereinträge stellten keine Aktenteile dar und unterfielen demnach nicht der Einsicht, müsse man konsequenterweise auch von einem Verstoß gegen die Aktenführungspflicht aus § 29 HVwVfG ausgehen. Ansonsten entspreche es reiner Willkür, welche verfahrensrelevanten Inhalte ausgedruckt oder nur digital festgehalten würden. Entscheidend müsse hier die spezifische Zuordnung einer Information zu dem zu untersuchenden Verwaltungshandeln „Verkauf des Grundstücks Gemarkung Kastel“ und „Vergabe der Gastronomie für das RMCC“ sein.

Auch nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sei eine amtliche Information jede zu amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Zwar verfolge das Informationsfreiheitsgesetz einen anderen Sinn und Zweck und charakterisiere nicht die Zugehörigkeit einzelner Informationen zu einer Akte. Allerdings veranschauliche es treffend, in welcher Weise und in welcher Tragweite die Behörden zur Einsicht verpflichtet seien.

Schließlich diene auch bereits die bloße Existenz der sich aus den Kalendereinträgen des Beklagten ergebenden Informationen darüber, wer sich wann mit wem und gegebenenfalls weswegen getroffen habe, gerade dem Zweck des Akteneinsichtsausschusses. Dieser Zweck liege in der Überwachung von bereits abgeschlossenen Willensbildungsprozessen des Magistrats. Als Überwachungsinstrument diene ein solcher Akteneinsichtsausschuss auch der Aufklärung darüber, wie Willensbildungsprozesse der betreffenden Entscheidungsträger durch etwaige „Nähebeziehungen“ zu bestimmten Personen und/oder Unternehmen beeinflusst worden seien. Der hier in Rede stehende Fall der Vergabe der Gastronomie des RMCC zeige dies sehr deutlich, da der betreffende

Akteneinsichtsausschuss auch deshalb gebildet worden sei, weil dem damaligen Oberbürgermeister in Politik und Öffentlichkeit unter dem Schlagwort des „Filzes“ eine „zu große Nähe“ zum Gastronomen Kuffler vorgeworfen worden sei. Die konkreten Kalendereinträge erhielten dadurch ihre besondere Bedeutung für die Überwachung des abgeschlossenen Verwaltungshandelns, da durch sie der zentrale Vorwurf einer „zu großen Nähe“ gerade bestärkt oder entkräftet werden könne.

Die Klägerin beantragt,

die Beanstandung des Beklagten vom 09.04.2019 gegen den Beschluss der Klägerin Nr. 0097 vom 04.04.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf seine Ausführungen zum Widerspruch und trägt ergänzend vor, dass Kalendereinträge nicht Aktenbestandteil seien. Auch wenn es sich um die Notierung dienstlicher, in Wahrnehmung des übertragenen Amtes wahrgenommener Termine handele, würden Kalendereinträge keinen solchen Bezug zu konkreten Verwaltungsangelegenheiten aufweisen, dass sie in die Akte aufzunehmen wären. Vielmehr hätten sie lediglich organisatorischen Charakter zur Vorbereitung und Koordination der Arbeitsabläufe ohne den erforderlichen Vorgangsbezug.

Auch nach einem weiten Verständnis des Aktenbegriffs könnten nur solche Unterlagen als Akte gelten, die Aufschluss über die Willensbildung der Behörde gäben, auf die sich die Behörde für ihre Willensbildung also stützen könne. Ein Outlook-Kalender sei indes lediglich ein Organisationstool. Outlook-Kalendereinträge gäben – wie auch Einträge in Terminkalendern in Buchform – lediglich Aufschluss darüber, wer sich wann mit wem und gegebenenfalls weswegen verabredet habe. Dass sich die Behörde, hier also der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, für ihre Willensbildung auf die Outlook-Termineinträge stützen könne oder dass diese Termineinträge Aufschluss über das zu untersuchende Verwaltungshandeln geben könnten, sei vorliegend nicht nur nicht ersichtlich, sondern auch nicht denkbar. Daran ändere sich auch nichts, wenn die Termineinträge mit einem „verfahrensbezogenen Stichwort“ abgespeichert wären; denn auch unter Hinzuziehung dieser Stichwörter bei der Suche ergäbe sich aus den schlichten Termineinträge nichts über den konkreten Inhalt etwaiger Besprechungen, auf die sich der Magistrat für seine Willensbildung stützen könne. Abgesehen davon stellten die

Stichworte, unter denen dem Willen der Klägerin zufolge nach Outlook-Kalendereinträgen gesucht werden sollte (u.a. „Kuffler“ und „Wessel“), wohl kaum „verfahrensbezogene Stichworte“ dar, sondern schlicht die Namen etwaiger Personen, mit denen sich die in den Anträgen bezeichneten Amtsträger getroffen oder verabredet haben könnten.

Nachdem der mit Beschluss Nr. 0061 eingerichtete Akteneinsichtsausschuss zum Verkauf des Grundstücks Gemarkung Kastel, Flur 6, Flurstück 156 Akteneinsicht erhalten hat, hat die Klägerin die Akteneinsicht durch Beschluss vom 31.10.2019 für beendet erklärt (Bl. 96 d. Gerichtsakte). Der mit Beschluss Nr. 0062 eingerichtete Akteneinsichtsausschuss zur Gastronomie- bzw. Spielbankkonzessionsvergabe hat ebenfalls seine Arbeit aufgenommen. Die Klägerin hat den Bericht des Ausschussvorsitzenden im Februar 2020 erhalten und plant, sich zeitnah damit zu befassen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 29.06.2020, der Beklagte mit Schriftsatz vom 15.07.2020 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und der von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen, die sämtlich zum Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehen, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

Das Passivrubrum wurde dahingehend geändert, dass Beklagter nicht – wie in der Klageschrift ursprünglich angegeben – der Magistrat, sondern der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden ist. Es handelt sich um eine Berichtigung von Amts wegen und nicht um eine an § 91 VwGO zu messende Klageänderung in der Gestalt eines Beklagtenwechsels, da lediglich klargestellt wurde, dass anstelle des erkennbar irrtümlich als beklagtes Organ bezeichneten Magistrats im vorliegenden Organstreitverfahren der Oberbürgermeister beklagt ist (vgl. § 63 Abs. 2 Sätze 1, 4 u. 5 Hessische Gemein-

deordnung - HGO -). Selbst wenn man hierin jedoch eine subjektive Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO sehen wollte, wäre diese jedenfalls zulässig. Zum einen hat sich der beklagte Oberbürgermeister ohne Rüge auf die Klage eingelassen (§ 91 Abs. 2 VwGO) und zum anderen ist die Änderung angesichts der Regelung des § 63 Abs. 2 Sätze 1, 4 u. 5 HGO sachdienlich (§ 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig.

Sie ist als kommunalverfassungsrechtlicher Organstreit (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 5 HGO) zulässig, wobei dahinstehen kann, ob die von der Klägerin erhobene Klage als Anfechtungsklage statthaft ist oder als Feststellungsklage hätte erhoben werden müssen. Teilweise wird – und wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit – den Beanstandungen eines Bürgermeisters Außenwirkung beigemessen und die Anfechtungsklage als statthafte Klageart angesehen (so z.B. Hess.VGH, Urteil vom 10.12.1974 – II OE 36/74; VG Gießen, Urteil vom 08.05.2013 – 8 K 205/12.GI). Diese Ansicht kann sich auf die Regelungen in § 63 Abs. 2 Sätze 2, 3 u. 6 HGO stützen, wonach die Beanstandung aufschiebende Wirkung hat und für das weitere Verfahren die VwGO mit der Maßgabe gilt, dass kein Vorverfahren stattfindet und die aufschiebende Wirkung auch für den Fall der Klageerhebung bestehen bleibt. Nach einer gewichtigen Gegenansicht (so u.a. *Stelkens* in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 35 Rn. 191 f. m.w.N.; *von Alemann/Scheffczyk* in: *BeckOK VwVfG*, 48. Ed. 01.07.2020, § 35 Rn. 244 m.w.N.; *Ogorek*, *Der Kommunalverfassungsstreit im Verwaltungsprozess*, JuS 2009, 511, 512 m.w.N.; *Windoffer* in: *NK-VwVfG*, 2. Aufl. 2019, § 35 Rn. 124 m.w.N.) soll es Beanstandungen eines Gemeinorgans an Außenwirkung fehlen, weil das Außenrechtsverhältnis dem Rechtsstreit zwischen Körperschaft und Bürger vorbehalten sei und solchen Maßnahmen in der Regel auch nicht die für Verwaltungsakte typische Individualisierungs- und Klarstellungsfunktion zukomme. Statthafte Klageart gegen die Beanstandung soll demnach die allgemeine Feststellungsklage sein.

Dieser Streit bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung, da im vorliegenden Fall jedenfalls für jede der in Betracht kommenden Klagearten die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind und der Antrag der Klägerin sachdienlich auch als Feststellungsantrag ausgelegt werden könnte (so auch Hess. VGH, Urteil vom 28.11.2013 – 8 A 617/12 –, juris Rn. 21 ff.). Die für die Anfechtungsklage zu wahrende Monatsfrist (§ 74 Abs. 1 VwGO) ist eingehalten, da die Beanstandung mit Schreiben vom

22.05.2017 erfolgte und die Klage am 20.06.2017 erhoben wurde. Das für eine Feststellungsklage erforderliche Rechtsverhältnis ist zu bejahen, weil auch Rechtsbeziehungen des Innenbereichs – wie die hiesigen – als konkrete Rechtsbeziehungen gelten. Ferner macht die Klägerin auch geltend, in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO (analog)), namentlich in ihrem Recht auf Akteneinsicht durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die von der Klägerin angegriffene Beanstandung des Beklagten vom 09.04.2019 ist rechtmäßig (und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten).

Rechtliche Grundlage der Beanstandung des Beklagten ist § 63 HGO. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO hat der Bürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung nochmals zu beschließen (§ 63 Abs. 1 Satz 5 HGO). Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, muss der Bürgermeister ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung, beanstanden und schriftlich begründen (§ 63 Abs. 2 Satz 1 u. Satz 2 HGO).

Zunächst ist die angegriffene Beanstandung des Beklagten formell rechtmäßig. Der Beklagte hat – wie nach § 63 Abs. 2 HGO erforderlich – den erneuten Beschluss Nr. 0097 der Klägerin vom 04.04.2019, mit welchem diese unter Zurückweisung seines Widerspruchs die Einrichtung der Akteneinsichtsausschüsse einschließlich deren Einsichtnahme in diverse Outlook-Kalendereinträge bestätigt hat, innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber der Klägerin schriftlich und mit Gründen versehen beanstandet.

Die Beanstandung ist auch materiell rechtmäßig, da die Beschlüsse Nr. 0061 und Nr. 0062 der Klägerin vom 14.02.2019 zur Einrichtung von Akteneinsichtsausschüssen – in der Form des beanstandeten Bestätigungsbeschlusses vom 04.04.2019 – höherrangiges Recht verletzen, soweit die Einsichtnahme der Akteneinsichtsausschüsse in Outlook-Kalendereinträge beschlossen wurde.

Nach §§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 50 Abs. 2 Satz 1 HGO überwacht die Gemeindevertretung die gesamte Verwaltung der Gemeinde – mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsan-

gelegenheiten – sowie die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen. Zu diesem Zweck kann die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO in bestimmten Angelegenheiten vom Gemeindevorstand Akteneinsicht durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss verlangen.

Die Regelung gewährt kein allumfassendes, jederzeit durchsetzbares Recht auf Akteneinsicht. Vielmehr erfordern die weiteren Regelungen über die Organisation der kommunalen Verwaltung in der Hessischen Gemeindeordnung und die in § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO festgelegten Anforderungen an die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses eine Beschränkung des Rechts auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses auf diejenigen Fälle, in denen der Willensbildungsprozess im Gemeindevorstand abgeschlossen ist und zudem ein konkreter Anlass für das Akteneinsichtsgesuch geltend gemacht werden kann (Hess.VGH, Beschluss vom 09.05.2019 – 8 B 473/19 –, juris Rn. 40).

Vorliegend liegen die Voraussetzungen für ein Akteneinsichtsrecht in die Outlook-Kalendereinträge von Mitarbeitern der Stadt bzw. Mitgliedern einer Betriebskommission nicht vor. Die Outlook-Terminkalendereinträge sind im vorliegenden Fall vom Akteneinsichtsrecht des § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO nicht umfasst.

Der Begriff der „Akten“ sowie Umfang und Reichweite des Akteneinsichtsrechts sind in § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO nicht ausdrücklich definiert. Anhaltspunkte hierzu lassen sich jedoch dem Wortlaut der Vorschrift sowie dem Zusammenspiel zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand entnehmen. Zunächst ist das Akteneinsichtsrecht nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO dahingehend beschränkt, dass Einsicht nur „in bestimmten Angelegenheiten“ verlangt werden kann. Bereits aus dieser Einschränkung ist – mit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 09.05.2019 – 8 B 473/19 –, juris Rn. 42 f.) – abzuleiten, dass Akteneinsicht ausschließlich in Bezug auf eine *konkrete Einzelentscheidung* und damit einen konkreten Willensbildungsprozess des Gemeindevorstands beansprucht werden darf. Diese Beschränkung des Akteneinsichtsrechts ist auch in der spezifischen „Kompetenzverteilung“ zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung angelegt. Die kommunalen Aufgaben sind zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung nach dem grundsätzlichen System von „Beschluss und Ausführung“ bzw. „politischer Entscheidung und fachlicher Kompetenz“ aufgespalten (vgl. hierzu und zu Folgendem Hess.VGH, a.a.O.,

Rn. 41 f. m.w.N.). Diese funktionelle Aufgabenteilung zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung ist bei der Auslegung der Vorschriften über das Akteneinsichtsrecht der Gemeindevertretung zu beachten. Denn auch wenn die Gemeindevertretung die „gesamte Verwaltung“ der Gemeinde zu überwachen hat, hat sie dabei die kommunalverfassungsrechtliche Aufgabenteilung zu respektieren. Nach der in Hessen geltenden sog. unechten Magistratsverfassung werden die Gemeinden durch zwei Kollegialorgane verwaltet. Die Entscheidungen über Gemeindeangelegenheiten sind zwischen diesen beiden Organen aufgeteilt. Wenn auch die Gemeindevertretung als oberstes Organ die „wichtigen Entscheidungen“ trifft sowie die „gesamte Verwaltung überwacht“ (§§ 9 Abs. 1 und 50 Abs. 2 HGO), untersteht der Gemeindevorstand ihr nicht in allen Angelegenheiten. Vielmehr hat auch er eigene, gesetzlich festgelegte, nicht entziehbare Zuständigkeiten, u.a. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung darf daher – auch wenn sie als oberstes Organ der Gemeinde mit der Überwachung der gesamten Verwaltung betraut ist – diese Aufgabe nicht in Form einer Dauerkontrolle ausüben, sondern hat die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch den Gemeindevorstand zu respektieren. Folglich ist Bezugspunkt des Akteneinsichtsrechts stets der konkrete Entscheidungsvorgang als Willensbildungsprozess im Gemeindevorstand.

Weiterhin ist bei der Bestimmung der Reichweite des Akteneinsichtsrechts nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO zu berücksichtigen, dass der Akteneinsichtsausschuss auf kommunaler Ebene gerade kein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist. So ist der parlamentarische Untersuchungsausschuss im Sinne von Art. 44 GG als „Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse“ ein spezifisches Instrument parlamentarischer Kontrolle mit der Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Bundestag hierüber Bericht zu erstatten (*Brocker* in: BeckOK GG, 44. Ed. Stand: 15.08.2020, Art. 44 Einleitung u. Rn. 5). Die Einrichtung eines derartigen Untersuchungsausschusses ist im Gemeinderecht indessen nicht möglich. Angesichts des oben dargestellten Zwecks des Akteneinsichtsausschusses verfügt dieser nicht über dieselben weitgehenden Befugnisse wie ein Untersuchungsausschuss. Vielmehr handelt es sich beim Akteneinsichtsausschuss, wie sein Name deutlich zu erkennen gibt, um ein Gremium, das ausschließlich zum Zwecke der Akteneinsicht im Rahmen der Überwachung des Gemeindevorstands eingesetzt werden kann. Ihm steht deshalb – anders als einem parlamentarischen Untersuchungsaus-

schuss – beispielsweise nicht die Befugnis zu, Zeugen zu befragen (vgl. zu Vorstehendem *Ogorek* in: BeckOK KommunalR Hessen, 12. Ed. 28.03.2020, § 36a HGO Rn. 41; *Engels* in: BeckOK KommunalR Hessen, 12. Ed. 01.08.2020, § 50 HGO Rn. 17).

Ein derartiges eingeschränktes Verständnis des Anwendungsbereichs des § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO entspricht auch dem herkömmlichen Aktenbegriff. Nach der im Verwaltungs(verfahrens)recht vorzufindenden und u.a. in § 29 Abs. 1 (H)VwVfG normierten Begriffsbestimmung gehören zu einer Akte nur die einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zuzurechnenden Unterlagen. Dies ist bereits dem Wortlaut des § 29 Abs. 1 (H)VwVfG zu entnehmen, wonach das Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten nur die „das Verfahren betreffenden Akten“ umfasst. Nicht zuletzt durch den Wortlaut des § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO macht der Landesgesetzgeber zur Überzeugung der erkennenden Kammer deutlich, dass er im Hinblick auf die Reichweite des Akteneinsichtsrechts an die dem herkömmlichen Aktenbegriff immanente Vorgangsbezogenheit anknüpft. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass sich Verwaltungsverfahrensgesetz und Hessische Gemeindeordnung hinsichtlich der Zielsetzungen des jeweils vorgesehenen Akteneinsichtsrechts sowie im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Akteneinsicht Beanspruchenden und dem Akteneinsicht Gewährenden unterscheiden. So dient § 29 (H)VwVfG der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), während das Instrument des Akteneinsichtsausschusses die Überwachung und effektive Kontrolle der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand sicherstellen soll. Allerdings beruht die Übertragbarkeit der dem herkömmlichen Aktenbegriff immanenten Vorgangsbezogenheit auf das Aktenverständnis im Zusammenhang mit dem kommunalen Akteneinsichtsausschuss schlicht darauf, dass die beiden einschlägigen Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz und der Gemeindeordnung – wie soeben dargelegt – für die Einsichtnahme in eine Akte einschränkend deren Bezug zu einem konkreten Entscheidungsvorgang voraussetzen.

Folglich bieten die zum Akteneinsichtsrecht im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes entwickelten Grundsätze Anhaltspunkte für Verständnis und Reichweite des in § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO geregelten Akteneinsichtsrechts. Nach der einschlägigen Literatur ist im Verwaltungsverfahrensrecht der sog. „materielle Aktenbegriff“ maßgeblich (so *Kallerhoff/Mayen* in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 29 Rn. 41 m.w.N.; *Herrmann* in: BeckOK VwVfG, 48. Ed. 01.07.2020, § 29 Rn. 9; *Schwarz* in: *HK-VerwR*, 4. Aufl. 2016, § 29 Rn. 9). Danach „betreffen“ Akten das Verfahren im Sinne des § 29 Abs. 1 (H)VwVfG, wenn sie mit Bezug (auch) auf die Sach-



entscheidung in dessen Verlauf angelegt, sonst entstanden, zu dessen Durchführung von der Behörde des Beteiligten beigezogen worden sind oder „materiellrechtlich“ dazu gehören. Welche Akten zum Verfahren benötigt werden, bestimmt die Behörde nach den §§ 24, 26 (H)VwVfG und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgebend ist nicht, ob ein Vorgang faktisch beigezogen wurde, sondern ob er für die Förderung und Entscheidung in der Sache bei objektiver Betrachtung notwendig war und deshalb „materiell“ zur Akte gehört (vgl. zu Vorstehendem *Kallerhoff/Mayen*, a.a.O., m.w.N.).

Ein anderes – uneingeschränktes – Aktenverständnis ergibt sich auch nicht aus der Bezugnahme der Klägerin auf das Informationsfreiheitsgesetz (- IFG -) und die in § 2 Nr. 1 IFG enthaltene Legaldefinition der „amtlichen Information“. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt den Anspruch eines jeden auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Bundesbehörden. Dabei ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, wobei Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, nicht dazu gehören. Unter Zugrundelegung dieser Definition ist der Klägerseite zwar zuzugeben, dass es für die Frage, ob ein Informationszugangsanspruch besteht, nicht auf die Art der Speicherung der Informationen ankommt und dass dieser Grundsatz im digitalen Zeitalter auf das kommunale Akteneinsichtsrecht zu übertragen ist. Allerdings übersieht die Klägerin, dass Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, ausdrücklich vom Begriff der „amtlichen Information“ ausgenommen werden. Jedenfalls im Hinblick auf vorläufige, unfertige Aufzeichnungen beschränkt mithin auch das IFG die Einsichtnahme auf *vorgangsbezogene* Informationen. Auch durch die in § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ausdrücklich angeführte Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und den in § 2 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 IFG erwähnten Verwaltungsaufwand hat der Gesetzgeber erkennbar einen Bezug zu einer konkreten Verwaltungsangelegenheit hergestellt, der sich in der Zugehörigkeit der Informationen zu einem bestimmten Vorgang widerspiegelt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2006 – OVG 7 B 9.05 –, juris Rn. 15 mit entsprechenden Überlegungen zum Berliner Informationsfreiheitsgesetz).

Unter Beachtung dieser rechtlichen Grundsätze sind Kalendereintragungen – gleich ob in digitaler Form oder Papierform – vom Akteneinsichtsrecht des Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO vorliegend nicht umfasst.

Das Akteneinsichtsrecht scheitert nicht daran, dass es sich bei den vom beanstandeten Beschluss der Klägerin umfassten Kalendereinträgen nicht um in einem Papierkalender notierte, sondern in Outlook gespeicherte Eintragungen handelt. Was Bestandteil einer Akte wird, ist zur Überzeugung der Kammer unabhängig von der Art und dem Ort der Aufbewahrung und Speicherung zu beurteilen. Die aktuelle partielle Ersetzung papiergebundener Akten durch elektronischen Informationsaustausch und elektronische Speicherung kann nicht zu einer Einschränkung des Aktenbegriffs auf Papierakten führen.

Allerdings fehlt es im Hinblick auf die Kalendereinträge an dem – nach den obigen Ausführungen erforderlichen – Bezug zu einem konkreten Entscheidungsvorgang des Magistrats. Insoweit ist zu differenzieren zwischen dem schlichten Eintrag in den Kalender einerseits und dem Inhalt des – im Kalender eingetragenen oder dort nicht vermerkten – Termins andererseits. Anders als möglicherweise der Inhalt eines dienstlichen Termins, über den erforderlichenfalls ein Vermerk anzufertigen und zur Akte zu nehmen sein kann, hat die bloße Eintragung eines Termins im Buch- oder Outlook-Kalender keinerlei Bezug zu der bzw. Auswirkung auf die Sachentscheidung des Magistrats. Vielmehr macht es für den Entscheidungsprozess im Magistrat keinen Unterschied, ob ein dienstlicher Termin eines Mitarbeiters als Gedächtnisstütze im Kalender eingetragen wird oder von einer Eintragung abgesehen wird. Eine Termineintragung ist damit entweder gänzlich unabhängig vom konkreten sachlichen Entscheidungsprozess oder aber diesem vorgelagert; in jedem Fall hat sie keinen Bezug zum sachlichen Willensbildungsprozess des Magistrats. Folglich ist die Termineintragung für die Förderung und Entscheidung in der Sache nicht notwendig und gehört somit mangels Vorgangsbezogenheit in materieller Hinsicht nicht zur Akte.

Im Ergebnis weisen etwaige Kalendereintragungen, auch soweit es um die Notierung dienstlicher, in Wahrnehmung des übertragenen Amtes wahrgenommener Termine geht, vorliegend keinen Bezug zu einer konkreten Verwaltungsangelegenheit auf. Sie haben vielmehr organisatorischen Charakter zur Vorbereitung und Koordination der Arbeitsabläufe ohne vorgangsbezogenes Gepräge (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2006 – OVG 7 B 9.05 –, juris Rn. 16). Wie oben dargelegt, ist es weder die Aufgabe noch das Recht des kommunalen Akteneinsichtsausschusses, sämtliche Prozesse und Vorgehensweisen im Umfeld des Magistrats zu kontrollieren.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach hat die Klägerin als unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**

**Mainzer Straße 124**

**65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Goethestraße 41 + 43**

**34119 Kassel**

einzureichen.

*not. br.  
30.11.20*

*not. br.  
30.12.20*

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Göbel-Zimmermann

Dr. Adler

Fendt

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 30.10.2020

Hans  
Justizbeschäftigte



## **Beschluss**

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.

## **Gründe**

Die endgültige Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG - in Verbindung mit Empfehlung Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen (Katalog abrufbar unter [www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php](http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php)). Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bei der Bestimmung des klägerischen Interesses hat sich das Gericht an der Empfehlung der Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs orientiert, die für einen Kommunalverfassungsverstreit einen Streitwert von 10.000 EUR vorsieht. Besondere Gründe, von dieser Empfehlung abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**

**Mainzer Straße 124**

**65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Die Beschwerde kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Göbel-Zimmermann

Dr. Adler

Fendt

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 30.10.2020

Hans  
Justizbeschäftigte





Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 25. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-01-0015

Kommunikationsaufträge RCC - weiterer Beratungsbedarf

-Antrag der SPD-Rathausfraktion zu TOP 2 der Sitzung des Revisionsausschusses am 25. November 2020-

Mit Beschluss des Revisionsausschusses Nr.0184 vom 16.10.2019 sowie der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0396 vom 31.10.2019 wird der Magistrat gebeten, eine Liste aller an die Agentur RCC und die mit ihr (ggf. auch ehemals) verbundenen Gesellschaften durch die LHW oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften und Eigenbetriebe ergangenen Aufträge der letzten zehn Jahre vorzulegen, die auch die jeweilige Auftragshöhe sowie die Vergabeform (z.B. frei, beschränkte Ausschreibung, offene Ausschreibung) beinhaltet und diese Leistungen bewertet. Die Antwort liegt mittlerweile vor - allein von der Stadt und den mit ihr verbundenen Gesellschaften erhielt die Agentur RCC in 10 Jahren Aufträge über mehr als 6 Millionen Euro.

Anlass für die Recherche war die Berichterstattung über mögliche Geschäftspraktiken von RCC in einer Publikation des langjährigen FAZ-Lokaljournalisten Ewald Hetrodt. Darüber hinaus betrifft die Publikation von Herrn Hetrodt nicht nur die Kommunikationsleistungen von RCC für die Stadt und ihre Gesellschaften selbst, sondern insbesondere das Engagement bei Bauprojekten privater (und teilweise öffentlicher) Dritter in der Landeshauptstadt Wiesbaden - insbesondere dann, wenn eine Anpassung des kommunalen Planungsrechts notwendig gewesen ist.

Der Revisionsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1) Der Magistrat wird gebeten:

- a. mit RCC in Kontakt zu treten und eine Stellungnahme zu den dargelegten Vorwürfen des Buches „Die Unverfrorenen“ sowie eine eidesstattliche Versicherung seitens RCC zu erbitten, dass diese unzutreffend sind.
- b. zu berichten, inwieweit bei der Vergabe von Aufträgen an RCC durch die Stadt/städtische Beteiligungen eine Compliance-Erklärung unterzeichnet wurde.
- c. von RCC eine Auflistung zu erbitten, in der alle Aufträge von Dritten enthalten sind, die im Zusammenhang mit Bauprojekten in der Landeshauptstadt Wiesbaden standen, bei denen das Planungsrecht durch städtische Gremien angepasst werden musste.
- d. parallel Kontakt mit allen Vorhabenträgern aufzunehmen, die in den letzten 20 Jahren Projekte mit einer Änderung/Erstellung eines Bebauungsplans in Wiesbaden durchgeführt haben und zu fragen, ob und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt von ihnen die Agentur RCC zu diesen oder anderen Projekten in beauftragt worden ist.

- 2) a) Es wird ein Akteneinsichtsausschuss gebildet, der sich mit folgenden Vorgängen befassen soll:
- Beauftragung von RCC durch die ELW im Kontext des Dreck-weg-Tages 2012 und 2013.
  - Beauftragung von RCC durch die TriWiCon im Rahmen des Neubaus des RMCC von 2010-2020
  - Beauftragung von RCC durch die GWW im Jahr 2009-2010 im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Dantestraße
  - Beauftragung von RCC durch das damalige Dezernat V in Zusammenhang mit dem Projekt Stadtmuseum/Wilhelmstraße 1
- b) Der Schwerpunkt der Akteneinsicht soll dabei auf den Aspekten Vergabeverfahren und Leistungserbringung/Controlling liegen. Als Akteneinsichtsausschuss wird der Revisionsausschuss bestimmt.
- c) Der Magistrat wird gebeten, möglichst noch im Dezember 2020, spätestens aber im Januar 2021 Termine zur Akteneinsicht anzubieten.
- 3) Fragenkomplex zur Rolle von Herrn Stadtrat Hans-Martin Kessler bei der Agentur RCC. Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten, ggf. auch durch Rückfrage bei RCC:
- a. Hat der Stadtverordnete Hans-Martin Kessler in seiner Funktion als Vorsitzender des Planungsausschusses (vom 5. Mai 2001 bis zum 14.12.2017) regelmäßig die eingegangenen Bauanträge und/oder (ausgewählte) Bauvoranfragen aus der Verwaltung zur Kenntnis bekommen und somit frühzeitig Informationen zu geplanten Bauprojekten erhalten? Wenn ja wird darum gebeten, die Übersicht der Bauprojekte ebenfalls dem Revisionsausschuss zur Kenntnis zu geben.
  - b. Es ist davon auszugehen, dass Herr Stadtrat Kessler als Geschäftsleitung / COO der RCC Agentur für integrierte Kommunikation GmbH eng mit der weiteren Geschäftsführung zusammengearbeitet hat. Wie genau sah seine Zusammenarbeit mit Herrn Geschäftsführer Reichert aus? Mit welchen Projekten wurde Herr Kessler betraut? Welche Vorgänge lagen in seinem alleinigen Verantwortungsbereich? Waren darunter auch Projekte der Landeshauptstadt Wiesbaden oder von Dritten, die einen Bezug zur Landeshauptstadt Wiesbaden hatten - insbesondere mit Blick auf notwendige Anpassungen des Planungsrechtes?
  - c. Wurde die Geschäftsleitung mit der Stelle von Herrn Kessler ausgeweitet?
  - d. Ab 2011 war Herr Stadtrat Kessler bis November 2017 als Geschäftsführer von ARC tätig. Wie waren die Gesellschafteranteile bei ARC?
  - e. Welche geschäftlichen Beziehungen pflegten RCC und ARC? Gab es einen Leistungsaustausch? Hat RCC Aufträge, die durch die LHW beauftragt wurden, an ARC weitergereicht? Hat RCC Aufträge von Dritten, die in Zusammenhang mit Bauvorhaben und dazu notwendigen Planungsrechtsänderungen standen, an ARC weitergegeben?
  - f. Ist es zutreffend, dass ARC Räumlichkeiten in der Frankfurter Straße 18 angemietet hat? Wer ist Eigentümer der Immobilie? Ist die Anmietung zu marktüblichen Konditionen erfolgt?



- g. Ist es zutreffend, dass Herr Stadtrat Kessler in seiner Zeit bei RCC/ARC einen Dienstwagen eines Münchener Herstellers mit dem Kennzeichen R-CC gefahren hat?
- 

**Beschluss Nr. 0164**

Der Antrag wird Angenommen.

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .11.2020

Lambrou  
Vorsitzender